Werk

Titel: Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der le...

Autor: Hanssen, G.

Ort: Tübingen

Jahr: 1879

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0035|log32

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II. Miscellen.

Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten fünfundzwanzig Jahre.

Unter diesem Titel hat der Director des Grossherzoglich Oldenburgischen statistischen Büreaus, Regierungsrath Dr. Kollmann, im Auftrage des Oldenburgischen Staatsministerium aus Anlass des fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums des jetzigen Grossherzogs eine volkswirthschaftliche Statistik des Herzogthums Oldenburg — also des Hauptlandes vom Grossherzogthum — herausgegeben, welche unter den Werken dieser Art wegen des reichhaltigen Inhaltes und der gründlichen Bearbeitung eine hervorragende Stellung einnimmt [1]).

Die Grundlage bilden die seitherigen Publikationen des statistischen Büreaus, aus welcher die Thatsachen zu einem allgemeinen Ueberblick zusammengefasst und in einer Weise zur Anschauung gebracht sind, welche dieselben auch weiteren, mit der Bewältigung grosser Zahlenwerke minder vertrauten Kreisen zugänglich zu machen geeignet ist.

Der Verfasser hat aber ausserdem noch manches Thatsächliche mitgetheilt, welches bisher unbekannt war und theilweise eigens von ihm zu diesem Zwecke erhoben worden ist; und — was dem Werke noch einen besonderen Werth verleiht — er geht bei den Materien, deren volles Verständniss es erheischt, auf die Entwickelung der einschlagenden Gesetzgebung selber ein, wie z. B. beim Deichwesen, Hypothekenwesen, der Realbesteuerung, den bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

Das Ganze wird uns in zehn Abschnitten vorgelegt, welche weiter in eine Reihe von Unterabtheilungen zerfallen.

I. Land und Leute.

1. Das Territorium: Die geschichtliche Entwickelung und die Eintheilung desselben; der Boden und seine Beschaffenheit.

---

1) Oldenburg 1878. Verlag von Bültmann und Gerriets. 405 Seiten. Von p. 367 an tabellarische Anlagen.

2. Die Bevölkerung: Stand der Bevölkerung unter 8, Bewegung derselben unter 5 Rubriken.

II. Das Grundeigenthum.

1. Die Eigenthumsrechte an Grund und Boden: Privatgrundeigenthum, Domanialgrundeigenthum.

2. Die öffentlichen Anstalten zum Schutze des Grundeigenthums: Vermessung und Catastrirung. Hypothekenwesen.

3. Die Belastung des Grundeigenthums. Grund- und Gebäudesteuer. Privatrechtliche Belastungen und deren Ablösungen.

4. Die Vertheilung des Grundeigenthums, nach 4 Rubriken.

5. Das Grundeigenthum in Verbänden. Das Deich- und Sielrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Marsch.

Das Wasserrecht und die Wasserbaugenossenschaften der Geest.

III. Die Urproduction.

Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft und Jagd, Fischerei, Hüttenwesen, Torfgräberei.

IV. Die Industrie. 12 Unterabtheilungen.

V. Der Handel und die Creditinstitute.

VI. Das Versicherungswesen.

Feuerversicherungen. Landwirthschaftliche Versicherungen. Seeversicherungen. Gegenseitige Hülfskassen.

VII. Die öffentlichen Verkehrswege.

Eisenbahnbauten. Chausseebauten. Strom- und Hafenbauten.

VIII Das Verkehrswesen.

Eisenbahnverkehr. Post- und Telegraphenverkehr. Schifffahrt.

IX. Die Preise und Löhne.

Preise der Nahrungsmittel. Boden- und Wohnungspreise. Landw. Arbeitslöhne.

X. Wohlstand und Armuth.

Das Einkommen und das Capitalvermögen. Die öffentlichen Armen.

Aus der Fülle der Mittheilungen können hier nur die wesentlichsten zur Orientirung dienenden Angaben hervorgehoben werden.

Von den $95,^{57}$ metrischen Quadratmeilen Flächeninhalt des Herzogthums kommen $20,^{225}$ auf die Marschen, $75,^{345}$ auf das Geestgebiet. Letzteres zerlegt der Verfasser theils nach der Belegenheit, theils nach den Culturverhältnissen, dann auch aus politisch-geschichtlichen Gründen in die oldenburgische Geest mit $37,^{211}$ Q.M. und die münstersche Geest (das oldenburgische Münsterland) mit $38,^{131}$ Q.M.

Diese Unterscheidung der drei charakteristischen Landestheile ist dem Verfasser maassgebend gewesen für die Zusammenfassung, Darlegung und Vergleichung der socialen Verhältnisse des Herzogthums.

Zunächst stellt sich hiernach das Verhältniss der Culturfläche zur ganzen Fläche überaus verschieden. Erstere macht in der Marsch

91,41 %, auf der oldenb. Geest 49,49 %, auf der münsterschen Geest gar nur 34,74 % aus. Das sogenannte Unland, in welches übrigens auch die öffentlichen Wege und Gewässer einbegriffen sind, nimmt im Ganzen von den 95 Q.M. immer noch 42 Q.M. ein [1]), obwohl von 1866 bis 1876 auf der oldenburg. Geest 1/2 Q.M., auf der münsterschen 1/8 Q.M. dem sterilen Moor- und Haideboden durch forstliche und landwirthschaftliche Culturen abgerungen sind. In der Culturfläche sind die Holzungen nur schwach vertreten, am meisten noch auf der oldenburger Geest. Von dem ganzen Territorium besetzen sie nicht viel über 5 Procent; eine kleine Vermehrung hatten sie in den 10 Jahren erfahren, indem der Staat aus den ihm aus Gemeinheitstheilungen zugefallenen Ländereien mehr zu Nadelholz aufgeforstet hat, als in derselben Zeit Private Laubholzbestände abholzten, hauptsächlich um sie in Wiesen umzuwandeln.

Volksmenge nach der Zählung von 1875: 248136 Einw. (1816: 182573, 1855: 232950).

Bevölkerungsdichtigkeit per Q.Meile:

	Marsch	oldenb. Geest	münstersche Geest
1816:	2715	1840	1553
1855:	3374	2681	1704
1875:	3459	3106	1642

Im Durchschnitte des ganzen Herzogthums für diese 3 Jahre resp. 1911, 2438, 2579. Die letzte Ziffer ist immer noch eine schwache, verglichen mit dem gleichzeitigen Durchschnitte für das ganze deutsche Reich (1875 c. 4450), erklärt sich aber leicht aus dem vielen Unlande, dem nicht intensiven landw. Betrieb, der nicht erheblichen Industrie und der schwachen städtischen Bevölkerung. Letztere beträgt nur 42084 Köpfe = 17 Proc. der ganzen Bevölkerung; davon die Hauptstadt Oldenburg allein 15701.

Die oldenburgische Geburtsziffer ist eine niedrige, die Mortalitätsziffer aber eine besonders niedrige (— wir enthalten uns der Zahlenangaben —) und die Bevölkerung würde daher stärker zugenommen haben, wenn nicht die Auswanderungen ansehnlich die Einwanderungen überragten. Soweit es ermittelt werden konnte, sind von 1856 bis 1875 eingewandert 2892, ausgewandert 12969 Pers., Verlust 10077 Pers. So unvollständig auch diese offiziellen Ermittelungen sein mögen, die Auswanderungen sind jedenfalls sehr überwiegend gewesen.

Die Einwanderung, an sich unbedeutend (so gut wie ganz blosse aus anderen deutschen Ländern) ist nur 1875 nennenswerth gewesen und erklärt sich in diesem Jahre aus dem Umstande, dass viele Arbeiter, die auf den Werften und sonst in dem Reichshafen Wilhelms-

1) Angabe pro 1876: 45,41 Q.M., wovon 3,17 auf Wege und Gewässer.

hafen Arbeiten annahmen, im benachbarten Oldenburgischen der billigeren Wohnungen halber sich niederliessen.

Von hundert Auswanderern gingen durchschnittlich 80 nach den vereinigten Staaten von Nordamerika. Am meisten bei der Auswanderung betheiligt ist das oldenburgische Münsterland, von wo im Durchschnitte von zwanzig Jahren per 10000 Einwohner jährlich 54 auswanderten; aus der Marsch nur 20, aus der oldenburgischen Geest nur 15. Namentlich wandern aus dem Münsterlande die sogenannten Heuersleute aus, um sich jenseits des Oceans eine neue Heimath zu gründen. Diese Heuersleute, welche in einem Contractsverhältnisse mit den Grundbesitzern stehen, nach welchem sie sich gegen Anweisung von Wohnung und Land zur Uebernahme der landw. Arbeiten für jene verpflichten, sind meistens in gedrückter Lage, welche sich allerdings aber durch die Auswanderung aus ihrer Mitte und der dadurch veranlassten stärkeren Nachfrage nach Arbeitskräften neuerdings gebessert hat. Wenn trotzdem die Auswanderung nicht zum Stillstande gebracht wurde, so rührt dies von den Einflüssen her, welche die Ausgewanderten, die es in der Ferne zu einem leidlichen Dasein gebracht haben, auf die Zurückgebliebenen geltend machen. Ein Moment, welches die (katholische) Bevölkerung des Münsterlandes vielfach zur Auswanderung treibt, ist die Abneigung gegen den Militairdienst. Von den erwachsenen jungen Leuten, welche ihr Heimathsrecht vor dem 17. Lebensjahre aufgaben und damit der Dienstpflicht ledig wurden, kamen bei einer Gesammtzahl von 589 in der Zeit von 1868—78 allein auf die münstersche Geest 324. Aehnliche Belege gewähren auch die gerichtlichen Akten über die wegen unterlassener Stellung zum Heere oder zur Flotte verhängten Strafen. Von den 1869 bis 1876 deshalb Verurtheilten gehörte fast die Hälfte dem Münsterlande an.

Das Grundeigenthum.

Auf dem Gebiete der agrarischen Rechtsverhältnisse sind durchgreifende Veränderungen vorgenommen worden, um die früheren Beschränkungen des Verfügungsrechtes der Grundeigenthümer aufzuheben.

Nachdem bereits eine landesherrliche V.O. von 1830 in den vormals münsterschen Gebietstheilen sowohl eine Reihe gutsherrlicher Rechte als bäuerlicher Verpflichtungen wie die Leibeigenschaft und damit verbundene Hörigkeit, den Gesindezwangsdienst, das Mortuarium etc. theils mit theils ohne Entschädigung beseitigt hatte, erklärte das 1849 erlassene, 1852 revidirte Staatsgrundgesetz die in grosser Anzahl noch bestehenden Beschränkungen der Dispositionsfreiheit für aufgehoben.

Mit dem Lehnsverbande, den Familienfideicommissen, den Staatsfrohnen, dem Landfolgedienste oder den, dem Staate als solchem zu

leistenden Hofdiensten, den Jagd- und Fischereifrohnen etc. fiel durch die Reform von 1849 insbesondere auch das Gutsunterthänigkeitsverhältniss, welches sich vorzugsweise im Münsterschen erhalten hatte In der nördlichen Hälfte des Landes war dagegen die Gutsunterthänigkeit der Bauern bereits seit dem 17. Jahrhundert beseitigt, namentlich in den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, in denen die Gutsherrlichkeit vielfach der Landesherrschaft zustand. Von dieser waren die Naturalgefälle der Unterthanen als sogenannte Ordinairgefälle fixirt worden, welche nach ihrer Umwandlung in Geld im Laufe der Zeit einen steuerähnlichen Charakter annahmen.

Das Staatsgrundgesetz erklärte alle privatrechtlichen Abgaben und Leistungen für ablösbar, untersagte auch für die Zukunft die unablösbare Belastung eines Grundstückes mit solchen, nahm aber von der Ablösbarkeit die erwähnten Ordinairgefälle und sonstige stehende Gefälle aus. Der Verf. führt an, dass zur Ausführung der Anforderungen des Staatsgrundgesetzes in den Jahren 1849 bis 1852 eine sehr complicirte Specialgesetzgebung erlassen worden. Hauptsächlich kommt in Betracht das Ablösungsgesetz v. 10. Febr. 1851 mit Nachtrag vom 12. März: Ablösung mit dem 16fachen des Reinertrages bei Diensten, Zehnten etc., in gewissen präcisirten Fällen mit dem 20fachen und bei Geldabgaben mit dem 25fachen, immer nur auf Antrag des Verpflichteten, da erst durch Novelle vom 24. März 1870 den Berechtigten, jedoch nur in beschränkter Weise und mit geringerer Capitalisirung ein Provokationsrecht eingeräumt worden ist.

Von der seit 1851 bestehenden Ablösungsbehörde sind bis Ende 1877 im Ganzen 3715 einzelne Ablösungen zum Werthbetrage von ca 3 Mill. Mk. bestätigt worden. Es scheint aber noch viel rückständig zu sein. Denn der Verf. schliesst diese Materie mit der Bemerkung: »Die Ablösungen würden vielleicht eine noch grössere Ausdehnung erzielt haben, wenn im Lande Einrichtungen beständen, welche namentlich den kleineren verpflichteten Grundeigenthümern durch Darleihung der benöthigten Ablösungscapitalien zu einem niedrigen Zinsfusse und mit der Möglichkeit allmähliger Tilgung zu Hülfe kämen. Eine derartige hypothekarische Rentenbank, wie es deren in einer Reihe deutscher Staaten und durch diese selbst ins Leben gerufen giebt, besteht zur Zeit im Herzogthum nicht.«

Das ist allerdings in Betracht der sonstigen umsichtigen oldenburgischen Administration auffällig, sofern nicht über etwaige exemionelle Schwierigkeiten Aufschluss gegeben wird.

Vertheilung des Grundeigenthums.

1876 betrug die Anzahl der Besitzungen 44019, die abgeschätzte Fläche 520053 Hektaren, mithin die mittlere Grösse einer Besitzung $11,^{81}$ Hect., speciell in der Marsch $9,^{15}$ H., auf der oldenburger Geest $10,^{48}$ H., auf der münsterschen Geest $16,^{38}$ H., zehn Jahre früher resp.

8,^{83} H., 11,^{52} H., 18,^{34} H. Die Durchschnittszahl hat sich in der Marsch vergrössert, indem vielfach Besitzungen stückweise veräussert und die Parzellen derselben vorhandenen Wirthschaften zugelegt wurden; dieselbe hat sich auf der Geest verringert durch das Hinzutreten neuer kleiner Landstellen auf vormals uncultivirten Gründen.

Nimmt man die Privatbesitzungen, auf welche $^{3}/_{4}$ des Territoriums fällt, für sich, so ist der Durchschnitt einer Besitzung in der Marsch 7,^{9} H., auf der (oldenburger und münsterschen) Geest 10,^{2} Hect., in der Marsch also geringer, aber erheblich werthvoller, da der Hectar dort zu 48,^{8} Mark, auf der Geest nur zu 13,^{8} Mark Reinertrag katastrirt ist.

Aus einer Uebersicht pro 1869 geht hervor, wie sehr die kleinen Besitzungen vorwalten.

Die unter 1 Hectar (kaum schon als landwirthschaftliche anzusehen) machen allein 31 Proc. von der Gesammtzahl der Besitzungen aus, absorbiren aber von dem Culturareal allerdings nur 0,^{7} Procent. Dann folgen von 1–5 Hect. 28 Proc. der Besitzungen mit 6,^{2} Proc. des Areals und so weiter. Der conservirte Bauernstand zeigt sich in 2 Rubriken von 20—40 und 40—75 Hectaren, zusammen = 12,^{8} Proc. der Besitzungen und 37,^{8} Proc. des Areals. Die beiden höchsten Rubriken 100—200 Hect. und über 200 H. = 1 Proc. der Besitzungen und 29,^{8} Proc. des Areals werden hauptsächlich dem Domanialbesitz und den ungetheilten Marken zukommen.

Nach der Uebersicht von 1869 war die mittlere Grösse der Besitzungen beim Eigenthum der Krone 74.^{5} Hectar, des Staates 65,^{7} H., der politischen Gemeinden und Corporationen 148,^{6} H. (hier zeigen sich die ungetheilten Marken), der Kirche und Schule 6,^{8} H., der übrigen Corporationen 9,^{2} H., der Privaten 9,^{6} H.

Auf Eine Besitzung kommen im Durchschnitte 10 Parzellen, auf 100 Hect. Grundeigenthum 81 Parzellen [1]).

Die Parzellirung ist um so stärker, je kleiner der Complex ist. Im Extreme fallen auf 100 Hectare bei den kleinsten Besitzungen unter 1 Hect. 732 Parzellen, bei den grössten über 200 Hect. nur 9 Parzellen.

Ueber die Entwickelung der Rechtsverhältnisse des Privatgrundeigenthums ist ausser dem über das Ablösungswesen bereits Mitgetheilten noch folgendes anzuführen.

Es gab früher eine Anzahl von Rittergütern und noch heute führen mehrere Landgüter die Bezeichnung: »Gut.« In den älteren Theilen

1) Nach der Instruction zur Aufstellung des Catasters ist als Parzelle ein einzelnes Grundstück anzusehen, welches nur Einem Eigenthümer gehört, in der nämlichen Feldlage liegt und von der nämlichen Culturart ist.

des Herzogthums, wo sie sich nicht einmal durch ihren Umfang vor anderen benachbarten Besitzungen hervorthaten, sind sie bereits lange in bäuerliche Hände übergegangen; in den vormals münsterschen Landen haben sich noch einige im Besitze adeliger Familien erhalten. Aber hier wie dort hat die Bezeichnung »adelig freies Gut« nur noch historische Bedeutung.

Bis Ende 1873 war der grösste Theil des Landes der Gebundenheit und dem Grunderbenrechte unterworfen. Die schon vom Staatsgrundgesetz in Aussicht genommene Umgestaltung dieser Verhältnisse, an sich sehr schwierig, konnte nicht füglich vor der Einführung des neuen Grundsteuercatasters in Angriff genommen werden.

Der Rayon der Gebundenheit und der des Grunderbenrechtes fielen nicht ganz zusammen, ersterer war ausgedehnter. Wo aber beide bestanden, galten sie, was sehr bemerkenswerth ist, auch für den städtischen Grundbesitz. Wesentlich bezieht sich dies auf die jüngeren Städte innerhalb der alten Grafschaften, die sich allmählig aus ländlichen Orten entwickelten und das für das platte Land gültige Recht bewahrten.

Von den c. 95½ Q.M. des Herzogthums hatte die Gebundenheit Geltung auf c. 88⅔ Q.M. Die Untheilbarkeit bezog sich aber meistens nur auf die zu einer »Stelle« vereinigten und als solche nachgewiesenen Liegenschaften. Die daneben in den Wirthschaften als »Umland« oder walzend vorkommenden Grundstücke wurden davon nicht berührt. Die Geschlossenheit verhinderte den Eigenthümer nicht an Veräusserung und Verpfändung im Ganzen.

Das Grunderbenrecht fand Anwendung auf c. 64⅓ Q.M. Districtsweise auch »Anerbenrecht« und »Recht auf den Sitz« genannt, bestand es darin, die Besitzung oder Stelle in der Hand eines einzigen vor den Miterben, den sogenannten Abfindlingen bevorzugten Haupterben, des Anerben, zusammenzuhalten.

Mannigfach hatte sich dasselbe gestaltet in den einzelnen Gebieten, aus denen das jetzige Herzogthum zusammengewachsen ist. Der Anerbe war bald der Erstgeborene, bald der Jüngstgeborene, bald konnte ihn der Erblasser beliebig einsetzen.

Den Abfindlingen gegenüber war das »Voraus« des Haupterben und damit die Beeinträchtigung der übrigen am schärfsten ausgeprägt innerhalb der alten Grafschaften durch die sogenannten Brautschatzverordnungen, die letzte von 1730, welche die Abgabefähigkeit der Stellen zu sichern beabsichtigten. Das Durchgreifende war, dass die Abfindlinge zusammen nur 20 Procent vom Werthe der Stellen und des Inventars nach Abzug der Passiva erhielten, ausserdem vorkommendenfalls den »Brautwagen« (die Aussteuer) und die Hochzeitskosten, zu niedrigen Beträgen normirt.

Darüber viele Klagen der davon Betroffenen.

Abhülfe durch die beiden Gesetze vom 24. April 1873 über die Theilbarkeit der Grundbesitzungen und über das Erbrecht.

Die Geschlossenheit ist aufgehoben, mit der Ausnahme, dass die aus uncultivirten Staatsgründen eingewiesenen, sogenannten Anbauerstellen während der ersten 30 Jahre nicht ohne höhere Genehmigung veräussert oder parzellirt werden dürfen: eine nothwendige Beschränkung, wenn der Zweck dieser Einweisungen erreicht und dieselben nicht auf ein reines Geldgeschenk hinauslaufen sollten.

In Bezug auf das Erbrecht am Grund und Boden sind die Vorschriften des gemeinen Rechtes eingetreten.

Doch ist es jedem Grundeigenthümer überlassen, durch protokollarische Erklärung aus seinem, mit einem Wohngebäude versehenen Grundeigenthum oder beliebigen Theilen desselben (mit dem Wohngebäude) eine »Grunderbenstelle« zu bilden.

So lange eine solche Stelle nach dem Willen ihres jedesmaligen Eigenthümers besteht, findet ein bevorzugtes Erbrecht des »Grunderben« Statt, darin sich äussernd, dass der Grunderbe 1) das Alleineigenthum der Stelle erwirbt gegen die Verpflichtung, den vollen Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschiessen, 2) aus dieser Erbtheilung ein »Voraus« erhält, welches, verschieden nach den Landestheilen 15 oder 40 Proc. des schuldenfreien Werthes der Grunderbenstelle beträgt. Sind mehrere Grunderbenstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbenrecht nach Wahl des bevorzugten Erben nur an einer dieser Stellen ein. In den Geestdistricten kann der Grunderbe einer landw. Stelle das Inventar (»Beschlag«) gegen den abzuschätzenden vollen Werth beanspruchen.

Ist keine gegentheilige Verfügung getroffen, so wird der Grunderbe bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen und in Bezug auf das eine wie das andere Geschlecht nach dem bisherigen Gewohnheitsrechte districtweise durch den Vorzug theils der älteren, theils der jüngeren Geburt [1]).

---

1) Von dieser gesetzlichen Befugniss Grunderbestellen zu constituiren, ist noch am meisten Gebrauch gemacht worden in den Districten, welche früher das strengere Grunderbenrecht hatten, offenbar aus Anhänglichkeit an den bisherigen Rechtszustand; weniger in den Districten mit seitherigem schwächerem Grunderbenrecht und am wenigsten in den Districten, die ein Grunderbenrecht nicht kannten. Bis zum 1. März 1874 waren in dem ersten historischen Rayon von den vorhandenen 16053 behausten Besitzungen 6847 als Grunderbenstellen eingerichtet, in dem zweiten von 6222 nur 1280, und in dem dritten von 10343 nicht mehr als 582, so dass die Gesammtzahl der Grunderbenstellen 8709 mit 156345 H. beträgt = 26,7% der überhaupt vorhandenen behausten Besitzungen und = 42,4% von der Gesammtfläche der letzteren. Also nur die Minorität der Besitzer. Daraus lässt sich aber nicht auf eine Geneigtheit der Majorität schliessen, zu parzelliren und die Naturalvertheilung der Ländereien unter die Erben eintreten zu lassen. So viel ich weiss, hat die Tendenz,

Die Grundsteuerverfassung des Grossherzogthums war schon lange einer Reform bedürftig. Die seitherige Besteuerung des Grund und Bodens bestand in der Erhebung der verschiedenartigsten und nach den verschiedensten Grundsätzen veranlagten Abgaben, die wiederum in durchaus ungleicher Weise in den einzelnen Landestheilen zu entrichten waren. Sie waren auch gemischt mit domanialrechtlichen Abgaben, was namentlich von den schon erwähnten Ordinärgefällen gilt, die bei der Steuerreform, da der Knoten ex aequo et bono durchhauen werden musste, nur zu $^1/_7$ als steuerrechtlich angesehen und nur insoweit in die Peräquation gezogen wurden.

Nach beschaffter Landesvermessung ward eine neue gleichartige Besteuerung des Grundeigenthums durch die Gesetze vom 18. Mai 1855, die Grundsteuer und getrennt davon die Gebäudesteuer betreffend, vorgeschrieben. Die Abschätzung des Reinertrages, resp. des Miethwerthes, begonnen 1859, ward 1865 beendigt. Es giebt im Ganzen 69 Ertragsklassen der Ländereien (wozu noch die völlig ertraglosen kommen) von 50 Pf. bis 100 Mk. Reinertrag per Hectar. Für Gebäude ist ihrer Natur nach die Klassenzahl nicht beschränkt; die unterste Klasse ist 3 Mk. Miethwerth.

Nominell ist der Reinertrag mit 11 bis 12% besteuert, faktisch jedoch, wenn man sich an den gegenwärtigen Verkehrswerth der Grundstücke hält, nur mit 6—7 Proc.

Unter der Ueberschrift: »Das Grundeigenthum in Verbänden« macht der Verf. uns mit dem Deich- und Sielrecht der Marsch und dem Wasserrecht der Geest bekannt.

Der Deichschutz war ursprünglich in den friesischen Marschen, von den die oldenburgischen einen Theil bilden, Sache der einzelnen Agrargenossenschaften, bis nach den grossen verheerenden Sturmfluthen von 1218 ff. durch einen 1221 zu Upstalsbohm bei Aurich gefassten Beschluss der friesischen Seelande der Grundsatz der Beihülfe benachbarter Deichbände eingeführt wurde. Damit erhielten die Genossenschaften eine staatsrechtliche Bedeutung und wurden der Oberaufsicht der höchsten Staatsbehörde unterworfen. Soweit aber nicht die Beihülfe benachbarter Deichbände in Frage kam, wurden die Angelegenheiten der Deich- und Siel- (Entwässerungs-) Genossenschaften durch ihre Statuten geregelt: Deichküren, Spatenlandsartikel, Deichordnungen, deren Grundlage die Deichpflicht bildete: »Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land.« Jedem Genossen wurde ein sogen.

---

den Besitz in der Familie unter Einem der Erben zusammenzuhalten, auch in den oldenburgischen Districten, die ein Grunderbenrecht nicht hatten, vorgeherrscht; man wird hier jedoch auf die freie Dispositionsbefugniss in Bezug auf die Abfindung der Miterben, Werthschätzung der Stelle u. s. w. je nach der Vermögenslage und den persönlichen Verhältnissen Gewicht legen.

Deichpfand, ein Abschnitt des Deiches, zur Unterhaltung zugemessen, dafür haftete er mit seinen Ländereien, Gebäuden und übrigem Vermögen. Die Aufsicht übten die Deichgeschworenen, die Oberaufsicht und Entscheidung der Streitigkeiten die Deichrichter: der Deichgräfe mit Beisitzern.

Alle Deichlast war Naturalleistung mit Spann- und Handarbeit. Auch die Beihülfe benachbarter Deichbände wurde nach einer bestimmten Anzahl von »Wüppen« d. h. zweirädrigen Fuhrwerken geleistet; und bei dem Sielbau wurden wegen der anzuschaffenden Materialien Geldbeiträge gefordert.

Im 16. und 17. Jahrhundert rissen deichrechtswidrige Befreiungen für Domanialgrundstücke etc. ein, was zu vielen Streitigkeiten und Beschwerden Anlass gab. Die allgemeine Deichordnung von 1681 stellte den alten friesischen Grundsatz: »Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land« wieder her und ging noch weiter, indem sie die nach den einzelnen Verbänden bestehenden Verschiedenheiten der Lasten aufheben und alle Deich- und Siellasten über die Gesammtheit aller Deichpflichtigen gleichmässiger vertheilen wollte. Diese radikale Vorschrift war indessen nicht durchzuführen und musste modificirt werden, wie denn eine VO. von 1685 aussprach, »dass der uralten Observanz nach, einer Voigtei von der andern, auch nach Grösse der Gefahr der Nothleidenden vom ganzen Lande Beistand und Hülfe geleistet werden solle.«

Dies kam insonderheit auch nach den verwüstenden Sturmfluthen von 1717 und 1721 mehrerwärts durch Heranziehung der nächsten Voigteien mit Beihülfe der Landeskasse zur Anwendung. In einer Anzahl von Voigteien wurde die Einführung der Communionbedeichung nach vielem Widerspruche der Deichpflichtigen durchgesetzt. Dieselbe erwies sich als nothwendig, weil sämmtliche Deiche dieser Voigteien zurückgelegt, d. h. als unhaltbar landeinwärts verlegt waren. In den meisten Deichbänden und Voigteien ist aber die Pfanddeichung bis in die neueste Zeit beibehalten worden.

Seitdem die 1690 errichtete generelle Deichkasse den staatlichen Behörden bedeutende Mittel zur Verfügung stellte, suchten diese das Deichwesen mehr und mehr ohne Mitwirkung der Genossen zu verwalten. Für ausserordentliche Fälle wurden von der Oberbehörde Beiträge nach dem Fusse der allgemeinen Contribution von den deichpflichtigen Grundstücken ausgeschrieben.

Namentlich trat das unmittelbare Eingreifen der Staatsbehörden hervor, als es sich um die Anlegung der ersten Steindeiche 1765 in der bedrohten Voigtei Eckwarden handelte, wo das nach der Zurücklegung des Deiches im Jahre 1717 gewonnene Vorland wieder verloren gegangen war. 1771 wurde die Erweiterung dieser Steindeiche mit Beihülfe der Landeskasse und der betr. vier Marschvoigteien ange-

ordnet. Letztere widersetzten sich, da nach altfriesischem Deichrechte die benachbarten Deichbände nur schuldig seien, Beihülfe in natura, nicht in Geld zu leisten und diese nur dann, wenn das Wasser die Deiche durchbrochen habe, nicht aber, wenn es darauf ankomme, einen Deichbruch zu verhindern.

Nach verstattetem Rechtswege wurde 1773 das vom Reichskammergericht 1776 bestätigte Urtheil gefällt, dass nicht die 4 Marschvoigteien, sondern der Butjadinger Deichband die Kosten zu tragen und jene schadlos zu halten habe. Die wegen aufgefundener Nova von den Butjadingern eingelegte Revision war bei Auflösung des Reichskammergerichtes noch nicht entschieden. Der Prozess wurde 1836 beim oldenburgischen Oberappellationsgericht reassumirt und endlich 1853 unter Mitwirkung der Regierung durch Vergleich zum Abschluss gebracht.

Der Verf. deutet an, wie grossen Schaden es dem Lande gebracht, dass die Streitfrage dieses Prozesses, die Tragweite der Verpflichtung zur Beihülfe durch benachbarte Deichbände, so lange unentschieden blieb. Weitere Steindeichanlagen in der Voigtei Eckwarden wurden desshalb sistirt und dieses führte wieder 1786 zur Zurückverlegung des Eckwarder Deiches. Sodann trugen die Deichbehörden nun Bedenken, ohne wirklichen Einbruch des Wassers den Grundsatz der Beihülfe benachbarter Deichbände in Anwendung zu bringen. Im Uebrigen führten dieselben die Deichwirthschaft fort, ohne den Deich- und Sielgenossen die gebührende Mitwirkung zu gestatten. Während der französischen Zeit wurden fast alle Angelegenheiten dieser Genossenschaften durch die Staatsbehörden verwaltet und hierin auch nach Wiederherstellung der oldenburgischen Herrschaft vorerst wenig geändert.

Den ersten mittelbaren Anstoss zu einer Wandelung gaben die zahlreichen Deichbrüche nach der Sturmfluth von 3./4. Febr. 1825; die daraus hervorgehenden Lasten erregten Unzufriedenheit, welche sich durch die Missernte von 1830 steigerte.

Es wurde — besonders vom Stad- und Butjadingerland aus — Beschwerde über die bisherige Verwaltung geführt und Mitwirkung an derselben durch Ausschüsse und Bevollmächtigte, Vorlage rückständiger Rechnungen, Ausgleichung der Beihülfsarbeiten von 1825, Zuziehung deichfreier Ländereien zu diesen ausserordentlichen Arbeiten etc. verlangt. Nach Erledigung einzelner Punkte durch landesherrliche Verordnungen wurde ein neues Deich- und Sielrecht ausgearbeitet und unterm 8. Juni 1855 als Deichordnung erlassen: ein vorzügliches legislatorisches Werk in dieser Partie der Volkswirthschaftspflege [1]). Bis 1855 bestanden 15 verschiedene grössere und kleinere Deichbände, die der Mehrzahl nach aus den früheren politischen Verbänden hervor-

1) Ich habe darüber näher referirt im 12. Jahrgange dieser Zeitschrift p. 147 ff.

gegangen waren und 41 Sielachten für Entwässerung: mit sehr ungleichartiger Vertheilung der Last indem einzelne Deichbände nur sehr geschützte, andere bloss stark exponirte Deiche zu unterhalten hatten, einige Sielgenossenschaften stark belastet waren, deren Kanäle und Schleussen anderen Gegenden ohne deren Beitragspflicht mit zu Gute kamen etc.

Die Deichbände wurden nun auf vier zweckmässig begrenzte reducirt, die Sielachten dagegen in ihren bisherigen Begrenzungen aufrecht erhalten, jedoch die Ungleichheiten in Bezug auf die Beitragspflicht beseitigt und alle im Schutze der Deiche belegenen Ländereien, welche nach einer Sielacht abwässern, zur Tragung der Siellasten herangezogen.

Das Gesetz ordnete zugleich die Vertretung und Verwaltung der Genossenschaften. Die Verwaltung ging an einen Vorstand über, der aus dem Verwaltungsbeamten (Amtmann) des Bezirks, in welchem die Genossenschaft belegen, dem Districts-Wasserbaubeamten und aus gewählten Abgeordneten der Genossenschaft gebildet wird. Vertretung und Abstimmung in der Versammlung der Genossen richtet sich nach der Beitragshöhe. Der Vorstand hat ausser der gesammten Geschäftsführung auch die Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft zu erledigen. Die obere Leitung und Aufsicht über das Deich- und Sielwesen in technischer wie administrativer Beziehung übt der Staat auf seine Kosten. Wo nicht schon vorher Communiondeichung — Anlage der Deiche auf gemeinschaftliche Kosten des Deichbandes — bestand, ist diese durch die Deichordnung obligatorisch eingeführt worden; sie muss der Regel nach für Geld und auf Rechnung des Deichbandes geschehen, darf also nur ausnahmsweise durch Naturalprästationen ausgeführt werden. Von der Communiondeichung kann mit höherer Genehmigung abgesehen und die Vertheilung nach Schlägen über gewisse Bezirke zugelassen werden lediglich in Bezug auf die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche.

Den Deichbänden und Sielachten treten hinzu »besondere staatlich geregelte Wasserbaugenossenschaften, welche über das nachbargleiche Bedürfniss hinausgehen«, wie sogenannte Mühlenachten, die durch Schöpfmühlen die Entwässerung bewirken, Beuferungs- oder Verlathachten, welche gegen den Zusturz des Wassers von höheren Gegenden durch Beuferung und sogenannte Verlathe sich schützen etc. Endlich giebt es in den Marschen eine ganze Reihe derartiger Wasserbaugenossenschaften, die nicht staatlich geregelt sind (ihre Unterwerfung unter die Deichordnung scheint Sache freiwilligen Beschlusses zu sein), von denen weder die Anzahl noch sonst etwas Näheres bekannt ist.

Ueber die Finanzlage der Deichbände u. s. w. giebt der Verfasser p. 120—127 Auskunft. —

Auf der Geest waren bis auf die neueste Zeit die Wasserrechte-

verhältnisse wenig geordnet. Erlassene einzelne Vorschriften genügten nicht, um eine den Bedürfnissen entsprechende Abwässerung möglich zu machen und es fehlte an jeder näheren gesetzlichen Bestimmung über die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Berieselung der Wiesen und über die Bildung von Verbänden zu diesem Zwecke.

Beiden Uebelständen ist nun abgeholfen durch die Wasserordnung vom 20. Nov. 68.

Dieses Gesetz hat sich namentlich in Bezug auf die Förderung genossenschaftlicher Berieselungsanlagen, welche bisher nur durch einstimmigen Beschluss der Interessenten zu Stande kommen konnten, sehr wohlthätig erwiesen. Jetzt genügt es, wenn die Besitzer von mehr als der Hälfte der in Frage kommenden Grundstücke für das Unternehmen sich erklären, sofern nach sachkundiger Beurtheilung die Anlage einen bedeutenden landwirthschaftlichen Nutzen verspricht.

Vor Erlass der Wasserordnung waren 12 genossenschaftliche Anlagen trotz der grossen Schwierigkeiten und eine staatliche über eine Gesammtfläche von 386¾ Hect. nach einer Anschlagssumme von c. 86000 Mk. ausgeführt worden. Von 1869 bis Ende 77 haben sich 24 Genossenschaften für eine Fläche von 1479 Hect. mit einer Anschlagssumme von c. 710,000 Mk. constituirt.

Nicht so rasch schreitet es mit der Verbesserung der Entwässerung vor, welche Sache der Gemeinden ist, soweit nicht die gewöhnliche Unterhaltung den Landanliegern zugewiesen worden. Die Anlagen an den grösseren Flüssen, der Hunte, der Haase und den Nebenflüssen der Ems, werden erhebliche Kosten erheischen. Auch ist es schwierig, mit grossem Zeitaufwand und umfänglichen Vorbereitungen verbunden, die verschiedenen Gemeinden, durch deren Gebiet sich das Gebiet eines solchen Flusses erstreckt, zu einem einheitlichen Zusammenwirken zu bewegen. Indessen ist doch schon in der Strecke des Huntethales von Wildeshausen bis Oldenburg eine Anlage mit einem Kostenaufwand von c. 200,000 Mk. gelungen und hofft man von diesem Beispiel weitere Nachfolge.

Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen.

Nachdem die Staatsbehörden die Theilung der Marken und Gemeinheiten schon im vorigen Jahrhundert möglichst gefördert hatten, wurde dieselbe 1806 gesetzlich normirt. Hiebei fallen dem Staate auf der oldenburger Geest ausser sämmtlichen Hochmooren diejenigen ungetheilten Flächen (Gemeinheiten), welche nicht zur Abfindung der Nutzungsberechtigten verwandt werden, zur freien Verfügung zu. Auf der münsterschen Geest dahingegen, wo das Markenrecht gilt, erhält der Staat soweit ihm die Rechte des Markenrichters zustehen, die Tertia, bezw. die Decima der Mark. 1806 waren, von den gedachten Hochmooren abgesehen, noch 177 Gemeinheiten mit 67654 Hect. und 234 Marken mit 128191 Hect. vorhanden, jetzt liegen nur noch 50

Gemeinheiten und Marken ungetheilt; zumeist sind es münstersche Marken.

Seit 1841 ist die Canalisation der Moore als Hauptmittel zur Cultivirung des Moorlandes energisch in Angriff genommen worden. In Verbindung damit steht die Anweisung von Colonaten, womit ein wenn auch bescheidener, doch immerhin erfreulicher Anfang gemacht ist.

Nach den aufgestellten Projecten wird die Gesammtlänge der Moorcanäle 87930 Meter betragen. Der wichtigste darunter ist der Hunte-Ems-Canal, der, 1855 begonnen, jetzt zu ¼ seiner Länge vollendet ist. Der Bau der Canäle kann nur langsam vorschreiten, weil es darauf ankommt, aus der durch die Ausgrabung geförderten Masse Torf zu bereiten und gleichzeitig das zur Seite liegende Moorland in Cultur zu nehmen (Fehn-Cultur). Der Torf wird völlig abgestochen, die obere Schicht des Moors, »Bunkerde«, in die abgetorfte Fläche geworfen und mit fremdem Boden und Dünger vermischt.

Auf den ungetheilten Marken findet noch die alte Brandkultur zum Buchweizenbau Statt. Staat und Genossenschaften weisen hiezu Moorstrecken auf bestimmte Zeit, meist auf 8 Jahre aus. Nach der Ausnutzung fallen die Ländereien wieder zurück, erschöpft für 30, 40 Jahre; doch werden in neuester Zeit den durch alleiniges Brennen bereits ausgenutzten Flächen bei einer Zufuhr von Kali befriedigende Erträge durch weitere Bestellungsjahre abgewonnen.

Die Dammcultur hat auch bereits, wenngleich langsam, Eingang gefunden in den sogen. Grünlandsmooren und abgetorften Untermoorflächen, am meisten im Amt Vechta.

Ein Verkoppelungsgesetz ist erst 1858, nachdem die Intelligenteren unter den Landwirthen das Bedürfniss erkannt und darum petitionirt hatten, erlassen worden.

Die Verkoppelung tritt ein, wenn die Provokanten über die Hälfte der betreffenden Fläche besitzen. Da aber der Antrag nicht auf die ganze Feldmark gerichtet zu sein braucht, sondern auch für eine Partialfläche derselben zulässig ist, wenn diese nur mindestens 5,^{6} Hect. cultivirten Landes befasst, und da auch sonstige abschwächende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sind, so tritt der Gesichtspunkt einer eigentlichen Verkoppelung mehr in den Hintergrund gegen die blosse Zusammenlegung von Parzellen und die Rectificirung der Wege, Gräben, Befriedigungen etc. Bis Ende 1877 waren auf der oldenburgischen Geest 19, auf der münsterschen 35 Verkoppelungen ausgeführt, zusammen 54 von 1274 Interessenten, über eine Fläche von c. 6000 Hect., unter Reducirung von 15,572 Parzellen auf 2536 neue Koppeln, neben denen noch 239 »Anschüsse« (Ergänzungen aus Markenflächen etc.) verzeichnet sind. Der Werth der Ländereien hat sich dadurch um 20—25 Proc. gehoben. Von 15 Verkoppelungen sind die

Kosten bekannt; sie haben durchschnittlich per Hectar nur 7,[43] Mk. betragen: unerheblich gegen die grossen Vortheile.

Eine hervorragende Bedeutung für die Förderung der Interessen der Landwirthschaft hat das landwirthschaftliche Vereinswesen gewonnen. Die 1818 gegründete oldenburgische Landwirthschaftsgesellschaft hat sich im Laufe der Jahre durch 28 Zweigvereine, sogen. Abtheilungen, über das ganze Herzogthum verbreitet. Ein Centralausschuss bildet den Mittelpunkt, die Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten liegt dem Generalsecretair ob, der auch die Redaction des »Landwirthschafts-Blattes« zu besorgen hat etc. Die Zahl der Mitglieder ist auf über 1600 gestiegen. Der Staat giebt zu den Beiträgen der Mitglieder einen jährlichen Zuschuss von 4500 Mk.

Daneben die Thierschauvereine, welche, grösstentheils aus Nicht-Landwirthen gebildet, sich bemühen, die für die Thierschaue erforderlichen Mitteln, also namentlich die Prämien zusammen zu bringen. Sodann die Viehzüchtungsvereine, zu welchen sich die kleineren Landwirthe zusammengethan haben, um ein einheitliches bestimmtes Zuchtziel zu erstreben. Zu diesem Behufe haben sie eine besondere Köhrung für ihr Vieh eingerichtet und führen eine Art Heerdbuch oder Stammregister. Der Geflügelzuchtverein in Oldenburg und die bienenwirthschaftlichen Vereine stehen bisher ganz isolirt da. Der Obst- und Gartenbau-Verein unterhält mit der Landwirthschaftsgesellschaft eine lockere Verbindung.

Wiederholt sind durch alle diese Vereine in den letzten zwanzig Jahren grössere und kleinere Ausstellungen ins Leben gerufen worden.

Als weiteres Mittel zur Hebung der Landwirthschaft sind die Unterrichtsanstalten zu erwähnen: die Landwirthschaftsschulen in Neuenburg und Kloppenburg, resp. 1862 und 1864 errichtet. — Zur Erlernung der rationellen Milchwirthschaft ist seit 1876 Gelegenheit durch die Molkerei-Schule im Rasteder Vorwerk geboten. In demselben Jahre hat die Landw.-Gesellschaft eine chemische Versuchs- und Controlstation errichtet, welcher sich bis jetzt 11 Fabrikanten für ihre im Bereiche des Herzogthums abzusetzenden künstlichen Düngemittel unterworfen haben; für die Controluntersuchung zahlen sie 5 Pf. pr. Centner, aus welcher Einnahme die Controlstation unterhalten wird.

Betrieb der Landwirthschaft.

Ueber die Hälfte der Einwohnerzahl des Herzogthums fällt auf die ausschliesslich Landwirthschaft treibende Bevölkerung als Selbstthätige und deren Angehörige. Die Selbstthätigen sind zu $^3/_4$ Eigenthümer, zu $^1/_4$ Pächter. Letztere kommen am meisten in der Marsch vor, wo sie ein volles Drittel ausmachen; dann im Münsterlande mit den vielen sogenannten Heuerleuten, welche contractlich zu Dienstleistungen gegen den Grundeigenthümer verpflichtet sind. Hier machen die Pächter

31,[4] Proc. der Landwirthe aus, auf der oldenburger Geest nur 10,[5] Proc.

Sodann ist die Landwirthschaft noch ein Nebengewerbe von Taglöhnern, Handwerkern, Gast- und Schenkwirthen, Schiffern etc.

Ganz generell hat auf die Gestaltung des Betriebs den grössten Einfluss der schroffe Gegensatz vom Marsch und Geest.

So gleichartig die Marsch äusserlich erscheint, so grosse Betriebsverschiedenheiten geben sich hier doch kund nach ihrer höheren und niedrigeren Lage, nach der Beschaffenheit der Kleikrume und des Untergrundes, nach dem Alter der Eindeichung etc.

Wo die Oberfläche des Bodens, das sog. »Maifeld« nicht im Winter gegen den höheren Stand des Binnenwassers gesichert liegt, also der Bau von Winterfrüchten von vornherein ausgeschlossen ist, wird das Land meist nur als Grünland genutzt und nach längeren Zwischenräumen einige Jahre hindurch mit Hafer bestellt, wenn dies angeht; bei niedrigster Lage fällt auch die Weidenutzung weg und wird das Gras nur gemähet. Die höher gelegenen Marschländereien werden am liebsten als Fettweiden ausgenutzt, was aber wesentlich von der Möglichkeit abhängt, gutes Süsswasser zur Viehtränke während des Sommers zu beschaffen. Ist die Zuleitung schwierig, so zwingt dies, grössere Flächen dem Ackerbau zu widmen. Der schwerere Boden wird 12—18 Jahre der Bestellung unterworfen und während dieser Zeit jedes sechste Jahr »güstgebauet« d. h. in reiner Brache bearbeitet. Die Wahl der Früchte hängt auch von der Witterung zur Saatzeit mit ab. Der frühe starke Anbau von Winterraps und Winterrübsen ist fast aufgegeben, theils weil die Rübölpreise mit der steigenden Einfuhr von Petroleum gesunken sind, theils weil die Ernten durch Insektenfrass unsicherer geworden, dann auch weil mit der Ausdehnung der Viehzucht mehr Gewicht auf die Erzeugung von Stroh zur Fütterung gelegt wird.. Wintergerste und Märzgerste, Bohnen und Hafer sind die Hauptfruchtarten; Weizen wird nicht viel angebaut. Der Boden mit dünnerer Kleikrume und dem sogen. Knick im Untergrunde, der durch das »Wühlen« nachhaltig meliorirt ist, wird nur auf 2—5 Jahre zum Fruchtbau aufgebrochen und kräftig gedüngt, nachdem er so lange in Dreesch gelegen, bis das Verschwinden der besseren Gräser und des Klees die Abnahme der Graswüchsigkeit bekundet. Die dem Meere neu abgewonnenen, in den letzten Jahrhunderten eingedeichten Groden (anderswo Polder oder Kooge genannt) werden auf die ersten 100 Jahre oder länger ausschliesslich als Ackerland genutzt, ohne in so langer Zeit jemals gedüngt zu werden; diese Ländereien werden jedes 6. Jahr gebracht und in jedem Brachjahr wird durch tieferes Pflügen jungfräulicher Boden aus dem Untergrunde zu neuer Tragfähigkeit herangezogen.

Während in der Marsch die Viehzucht im Vordergrunde des ge-

sammten Betriebes steht und auf Erzeugung marktfähiger Waare gerichtet ist, so hat dieselbe auf der Geest wesentlich den Zweck der Düngerproduction, durch welche die Ergiebigkeit des alten Ackerlandes und die Cultivirung von Heidegründen (neben der Bemergelung) bedingt ist.

Der Esch — das alte Ackerland der Bauerschaft, möglichst angelegt in höherer trockener Lage, weil für Abwässerung wenig oder nichts geschah, — trägt ursprünglich nur Roggen auf Roggen mit jährlicher Düngung [1]), ohne Brache und Niederlegung in Dreesch. Eine Art von Fruchtwechsel ist hier erst neuerdings eingetreten, namentlich wird an manchen Orten die Lupine zum Zwecke der Gründüngung angebaut. Gesondert von den Eschen werden die meist so bezeichneten Neuländereien bewirthschaftet, die erst später nach eintretender Entwässerung und je nachdem es der Düngervorrath gestattet, in Cultur genommen sind. Hier wechselt Roggen mit Hafer, Kartoffeln, Runkeln, Viehkohl etc. Die ganze Ernte pflegt im Hausstande verbraucht und an das Vieh verfüttert zu werden.

Zu einer bestimmten Schlageintheilung und rationellen Fruchtfolge ist es noch fast nirgends gekommen, trotz aller Belehrungen, die darüber namentlich seit den Verkoppelungen ertheilt wurden.

Viehhaltung nach der Zählung vom 10. Jan. 73.

			Auf die Quadratmeile:
Pferde	27629	=	289
Rindvieh	178058	=	1863
Schafe	176957	=	1852
Schweine	42739	=	447
Ziegen	14720	=	154

Mit Ausnahme der wenig in Betracht kommenden Ziegen ist dies bei allen übrigen Viehgattungen eine der Zahl nach nicht unerhebliche Abnahme gegen das Ergebniss der Viehzählung vom 3. Dec. 1864. Am meisten bei den Schweinen, deren 1864 76611 gezählt waren. Dieses Minus scheint nicht hinlänglich erklärt werden zu können. Der Verf. bringt es theilweise auf Rechnung des Umstandes, dass 1864 vor und 1873 nach der Weihnachtszeit gezählt wurde und dass während dieser Zeit zahlreiche Schweine besonders von den ärmeren Leuten geschlachtet werden. — Die Schafzucht hat speciell in den Marschen, wo man mehr und mehr zur Haltung von Mastschafen übergegangen ist (der Absatz ging früher mehr nach England und geht jetzt mehr

1) Ausser der Mistdüngung dienen dazu Plaggen der abgestochenen Narbe von den Heidegründen. Der Boden des Esches ist dadurch an manchen Stellen im Laufe der Jahrhunderte um mehrere Fuss erhöht worden. Als Nachtheil dieser Procedur bemerkt der Verfasser, dass dadurch in manchen Districten der Boden, wo er von Natur besser, durch ein schlechtes Material bedeckt worden sei.

nach den Rheingegenden), zugenommen [1]). Sie hat aber in stärkerem Maasse auf der Geest mit der Theilung der Marken und Gemeinheiten abgenommen. — Durch diese Theilungen soll auch die Rindviehhaltung auf der Geest (der Zahl nach) abgenommen haben. Dazu kam, dass im Herbste 1872, also kurz vor der Zählung, Futtermangel in Aussicht stand und im Winter 72/73 viel oldenburgisches Vieh — weit mehr als dies ohnehin in gewöhnlichen Jahren der Fall ist — aus den Marschen auswärts hin — nach Ostfriesland, dem Lande Hadeln etc. — in Fütterung gegeben war. Die Abnahme des Exportes von Fettvieh nach England in Folge der dort angeordneten Belästigungen (1866: 12000 St., 1873: 1700 St.) kann nicht eingewirkt haben, weil dies wie bei den Schafen durch vermehrte Ausfuhr nach dem Rhein ersetzt ist und die Preise von Mastvieh inzwischen noch gestiegen waren.

Auf die Abnahme des Pferdestandes (immer nur der Zahl nach) soll eingewirkt haben, dass mehrerwärts die Rindviehzucht in diesem Zeitraum für profitabler erachtet wurde, dass in der Marsch manche grössere ländliche Gewese parzellenweise namentlich zur Viehgrasung verpachtet wurden, wodurch sich natürlich die für die Wirthschaft erforderlichen Gespanne vermindern mussten und dass zur Zählungszeit die im Herzogthum garnisonirende Cavallerie und Artillerie ausser Landes war.

Soweit die Verminderung der Quantität bei der einen oder anderen Gattung eine dauernde ist, wird sie durch die gehobene Qualität mehr als ersetzt sein.

Der Capitalwerth des gesammten Viehstandes wurde 1864 zu 40280580 Mk., 1873 zu 52477269 Mk. geschätzt. —

Für die Pferdezucht kommt fast ausschliesslich die Marsch in Betracht. Gestüte existiren nicht mehr, weder öffentliche noch private. Die Zucht liegt in den Händen bäuerlicher Besitzer, unter denen hierin eine gewisse Arbeitstheilung besteht. Einige halten vorwiegend Zuchthengste, andere haben besonders Mutterstuten und verkaufen ihre Füllen theilweise schon im Alter von 1—1½ Jahren, selbst von einem halben Jahre. Im Jeverlande kaufen die Landwirthe solche Füllen, indem sie selber keine Mutterstuten besitzen, und verkaufen sie wieder vierjährig. Inzwischen werden die Thiere aber schon im 2. oder 3. Jahre zur Arbeit benutzt, was sie bei ihrem starken Bau füglich ertragen können.

Mehrere sogen. Füllenvereine suchen die Aufzucht von Pferden dadurch zu heben, dass sie für ihre Rechnung Füllen durch bewährte Pferdekenner ankaufen und an ihre Mitglieder nach dem Meistgebote abgeben.

1) Ein eigenthümlicher Grund der Zunahme ist noch hinzugetreten: den landw. Dienstboten wurde mit ihren gesteigerten Lohnforderungen das eine Zeit lang beseitigt gewesene Recht, eigene Schafe mit denen ihrer Herrschaft weiden zu lassen, wieder zugestanden.

Die eingreifendsten Maassregeln zur Hebung der Pferdezucht sind vom Staate selber ergriffen worden. Schon vor 200 Jahren wurden mit grossen Opfern Hengste aus Neapel, Spanien, der Türkei, England u. s. w. bezogen, und Gestüte auf den herrschaftlichen Besitzungen angelegt.

Es wurde mit solchem Erfolge die Züchtung verbreitet, dass aus dem damals halb so grossen Lande jährlich an 5000 Pferde (mehr als jetzt), zu hohen Preisen nach auswärts verkauft sein sollen.

Nach des Grafen Anton Günthers Tode kam die Sache jedoch in Verfall und wurde erst nach Beseitigung der französischen Herrschaft wieder in Aufnahme gebracht. Um der drohenden Zunahme von Erbfehlern entgegenzutreten, verfügte ein Regierungserlass von 1819, dass kein Hengst im Lande zum Beschälen fremder Stuten benutzt werden dürfe, der nicht vorher von einer besonderen Commission dazu tauglich befunden ist, dass jährlich den drei vorzüglichsten Hengsten Prämien zuerkannt werden sollen, dass die Besitzer tauglich befundener Hengste ein Verzeichniss der gedeckten Stuten bei ihrer Verwaltungsbehörde einzureichen hätten und dass das Beschälgeld nicht unter 1½ Thlr. Gold (5 Mk.) betragen dürfe. Die Prämien sind später erhöht und auf gute Mutterstuten ausgedehnt worden. — Neu geregelt durch das Gesetz vom 18. März 1861, mit der Ausführungsverordnung vom 7. März 1874. Kein Hengst darf eine fremde Stute decken, der nicht wenigstens 3 Jahre alt und (wie schon früher bestimmt war) geköhrt d. h. als Beschäler für tüchtig erklärt ist. Die drei jährlich für die tüchtigsten Hengste zu vertheilenden Preise sind auf 800 bis 1400 Mk. normirt; dazu 25 Preise von 200—400 Mk. für Zuchtstuten. Die prämiirten Hengste müssen 3—5 Jahre im Herzogthum selber zur Zucht verwendet werden, die prämiirten Stuten gleichfalls und zwar dürfen sie nur von prämirten Hengsten gedeckt werden.

Der mindeste Betrag des Beschälgeldes ist obrigkeitlish festzustellen und beträgt jetzt für die Marsch 15 Mk., für die Geest 9 Mk. In denjenigen Marschämtern, welche vorzugsweise starke Kutschpferde züchten, muss für diesen Schlag ein Stammregister geführt werden etc.

Die Kosten des Köhrungswesens trägt die Landeskasse: c. 12000 Mk. durchschnittlich.

Von den 1862—1875 im Ganzen vorgeführten 2525 Hengsten sind c. ¾ tauglich befunden worden. Im Durchschnitte von 1856 bis 1875 incl. kamen auf 1 Hengst 63 Stuten, speciell auf einen prämiirten Hengst 80 Stuten. Die höchste Anstrengung wurde einem prämiirten Hengste 1859 durch Deckung von 206 Stuten zugemuthet. Ueber den Erfolg der Deckungen stellt sich, wenn man die nicht grosse Zahl der ungewiss gebliebenen Fälle gleichmässig auf Gelingen und Nichtgelingen mit repartirt, heraus, dass nach dem 20jährigen Durchschnitte von je hundert Stuten tragend wurden 74 von einem inländischen und 65 von einem fremden Hengste.

Die oldenburgischen Pferde qualificiren sich besonders als schwere Wagenpferde und werden vorzugsweise nach Belgien und Frankreich, nach dem inneren Deutschland und Oesterreich ausgeführt. Die jährliche Ausfuhr ist nicht genau zu constatiren, sie wird auf 4000 Stck. geschätzt und stieg vor einigen Jahren so, dass es für nöthig erachtet wurde, auf indirektem Wege der Ausfuhr der besten, für die Zucht zurückzuhaltenden Thiere entgegen zu arbeiten.

In ähnlicher Weise wie die Pferdezucht haben staatliche Einrichtungen die Rindviehzucht zu heben gesucht.

Für die Marschdistricte wurde 1814 eine zwangsweise Köhrung der Stiere angeordnet, die jedoch auf grossen Widerspruch stiess und keinen Erfolg hatte. Ebenso geriethen derartige spätere statutarische Vorschriften für die einzelnen Gemeinden bald wieder in Vergessenheit. Erst durch das Gesetz vom 15. Aug. 1861 mit den späteren Ausführungsverordnungen wurde für das ganze Land das Stierköhrungswesen in Wirklichkeit obligatorisch.

Nur solche Stiere dürfen zum Belegen fremder (also nicht dem Stierbesitzer selber gehörigen) Kühe verwendet werden, welche mindestens Ein Jahr alt sind[1]) und von der zuständigen Commission (es bestehen 19 Köhrungsverbände) als tüchtig anerkannt sind. In jedem Köhrungsverbande gelangen jährlich für die besten Stiere Prämien zur Vertheilung, wofür zur Zeit 4500 Mk. aus öffentlichen Mitteln verwendet werden

Von 1863—1875 sind durchschnittlich im Jahre 1118 Stiere vorgeführt worden, von denen 83 Procent tauglich befunden wurden. Prämiirt wurden 11 Proc.

1872 wurden 935 Stiere angeköhrt. Da 1873 die Zahl der Milchkühe 78655 betrug, so hat ein Stier durchschnittlich 84 Kühe belegt.

Das Sprunggeld, dessen Minimalbetrag auf Antrag der betr. Commission staatsseitig festgestellt werden kann, variirt gegenwärtig von $^3/_4$—$1\,^1/_2$ Mk.

Man unterscheidet Marsch- und Geestschläge des Rindviehs, die jedoch im allgemeinen Typus übereinstimmen. Vorzugsweise kommt die friesische Niederungsrasse vor. Mit Shortonstieren wurde 1853 der erste Versuch gemacht. Die Shortons haben durch wilde Züchtung im Butjadinger Lande, wo vorzugsweise Fettvieh gezogen wird, unverkennbare Uebelstände, die jetzt durch das staatliche Prämiirungsverfahren und durch die Züchtungsvereine bekämpft werden, hervorgerufen, dagegen bei rationeller Vollblutzüchtung trefflich sich bewährt. Während das Mastvieh an den Rhein und nach England geht, findet der Absatz des Milchviehs hauptsächlich nach dem K. Sachsen und nach den preussischen Provinzen Sachsen und Schlesien Statt.

---

1) Damit ist die sehr frühe Zulassung als unschädlich erkannt.

Das Schwein wird in der Marsch vorwiegend nur zum eigenen Bedarf gehalten und mit Abfällen aus der Haus- und Milchwirthschaft unter Zugabe von Gersteschrot gefüttert; im Sommer Weidegang. In einem Theile des Münsterlandes und im Ammerlande macht die Schweinehaltung dagegen den wichtigsten Wirthschaftszweig aus; Fütterung mit reiner süsser Milch, Kartoffeln, Rüben, Roggen, Haferschrot.

Das alte oldenburger Schwein ist nicht mehr rein vorhanden, seit 1860 mit englischen Rassen, namentlich Berkshire durchkreuzt. Ueberall im Lande haben sich Zuchtvereine hiefür gebildet.

Auch das friesische Marschschaf ist seit 1852 mit englischen Rassen gekreuzt; etwa 1/4 des Bestandes in der Marsch machen jetzt die veredelten Fleischschafe aus. Absatz in die nächsten grösseren Städte und nach dem Rhein. Auf der Geest sind noch die Haidschnucken am meisten verbreitet.

Geflügelzucht. Von einiger Bedeutung ist die Hühnerzucht im Münsterlande, von wo grosse Quantitäten von Eiern nach Holland und England abgesetzt werden.

Bienenzucht. 1873: 32836 Bienenstöcke; davon aber erst eine geringe Anzahl mit beweglichen Waben. Am stärksten wird Bienenzucht im Ammerlande getrieben. Die Einführung des Dzierzonschen Verfahrens ist nur ganz vereinzelt erfolgt.

Forstwesen.

Das Holzland des Herzogthums nimmt nur c. 31,500 Hect. ein, ungefähr zu gleichen Hälften Laubholz und Nadelholz [1]). Fast 2/3 davon ist in Privathänden, fast 1/3 gehört dem Staate und der Krone, es fällt mithin wenig auf den Besitz von Kirchen und Schulen, Gemeinden und Genossenschaften. Privatbestände von einigem Umfange sind selten (hie und da noch im Münsterlande), die Mehrzahl der geringen Holzflächen bildet nach allgemeiner Sitte auf der Geest einen Schmuck der Bauernhöfe.

In Folge des Staatsgrundgesetzes von 1849 ist die frühere, noch durch die Forstordnung von 1840 festgehaltene Aufsicht über die Privatholzungen aufgegeben. Für die Gemeinden blieb sie zwar im Principe aufrecht erhalten, wird aber thatsächlich durch forsttechnische Organe nicht mehr ausgeübt. — Mittheilungen über die Staatsforsten p. 180 ff. — Das allgemeinste und wohlfeilste Brennmaterial ist der Torf, der auch zur Speisung von Locomotiven verwendet wird.

Fast jede bäuerliche Besitzung auf der Geest hat Torfländerei zum Bedarfe der Haushaltung, theilweise auch darüber hinaus. Ausserdem

---

1) Bei dem geringen Holzbestande des Herzogthums ist der Import von Bauholz aus Norwegen, der Ostsee und (für Wasserbauten) auch aus Amerika ein wichtiger Handelszweig. Indessen giebt das Ammerland und Münsterland doch noch Schiffsbauholz für Holland her.

giebt es mehrere hundert gewerbliche Torfgräbereien, die ca. 1½ Mill. Centner Torf liefern zum Absatz nach der Marsch und auch nach Holland. Mit Maschinen arbeiten seit Kurzem 6 Grossbetriebe. —

Fischerei.

Nicht von Bedeutung. Eine Fischerei auf hoher See, wie vom benachbarten Ostfriesland aus, existirt nach Eingang der Heringsfischerei nicht mehr. An der Küste werden hauptsächlich Garneelen, auch Butt und Schellfische gefangen, in den Flüssen und Binnenseen Hechte, Aale, Neunaugen. Garneelen werden nach Bremen und Bremerhafen, geräucherte Aale nach der Provinz Hannover abgesetzt. — Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern ist bisher im Herzogthum noch nicht gesetzlich geregelt worden; es soll dies aber nächstens geschehen, nachdem Preussen damit vorangegangen.

Industrie.

Der Gewerbfleiss beschränkt sich im Wesentlichen auf den Handwerksbetrieb, welchem das Fabrikwesen nur in einzelnen Partien zur Seite getreten ist, dies am wenigstens in der Marsch und im Münsterlande, am meisten auf der oldenburgischen Geest, wo die städtische Bevölkerung stärker als in den anderen beiden Gebietstheilen ist, mehr Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und die Nähe Bremens zur Begründung einiger Industriezweige Anlass gegeben hat.

Aus dem Detail, welches der Verf. über den Stand der Industrie giebt, möge folgendes hervorgehoben werden.

Ziegeleibetrieb. Dieser ist in besonderem Aufschwunge. Vorhanden sind 190 Ziegeleien, wovon 40 der bedeutenderen erst seit 1850 angelegt sind. Sehr animirt ist dieser Betrieb durch den massenhaften Bedarf der grossartigen Hafen- und Festungsanlagen von Wilhelmshafen. Der Hauptsitz dieser Industrie ist im Amte Varel, wo der beste Thon zur Verfügung steht. Hier werden die Klinker (besonders gebrannte harte Ziegelsteine), welche immer mehr zu städtischen Trottoirs und zu Chausseebauten begehrt werden, fast ausschliesslich im Lande hergestellt. Mit der Zunahme des Betriebs hat die Verbesserung der Technik Schritt gehalten.

Glasfabrikation. Nur Eine Glashütte existirt, unweit der der Stadt Oldenburg mit 132 Arbeitern, welche für 3 bis 400000 Mk. grüne und halbweisse Flaschen, Medicingläser und sogen. Demyohns (mit Weiden beflochtene Flaschen von 5—20 Lit.) liefert.

Eisengiesserei. Die erste ist 1842 zu Varel begründet. Jetzt bestehen 8 Etablissements mit einer Production von c. 300,000 Ctr. Gusswaaren. — Die Eisengiesserei gab die Veranlassung zum Maschinenbau, der seit etwa 15 Jahren in Aufnahme gekommen ist und jetzt in 38 Etablissements betrieben wird, darunter einige mit Eisengiesserei

verbunden sind. Hauptartikel derselben sind landw. Maschinen, die theilweise auch nach der Provinz Hannover und sonst auswärts abgesetzt werden. Erdbohrer werden besonders viel nach Russland abgesetzt.

Aus der Textilindustrie. Handspinnerei von Kammgarn, als Nebengeschäft oder als kümmerlicher Erwerb von Frauen und Wittwen, die das Material von Unternehmern geliefert erhalten. Wenig Wollweberei. Weit ausgedehnter die Flachsverarbeitung: Handspinnerei (theils von selbst gezogenem Flachs) für privative Haushaltungen, seltener für geschäftliche Unternehmer, ein kärglicher Erwerb. Es besteht nur Eine fabrikmässige Spinnerei und zwar Wergspinnerei (im Münsterlande) mit einer Garn-Production von c. 100000 Mk.

Bis vor einem Menschenalter wurde auf jeder Landstelle der Geest das im Winter gewonnene Garn gewebt. Man hatte eine eigene Webkammer, eine eigens dazu gedungene Webemagd arbeitete an dem Webstuhl. Das Thesauriren des Leinens für die eigene Wirthschaft und die künftige Aussteuer der Töchter war eine Freude der Bauern, ausserdem wurde viel verkauft, besonders aus dem Ammerlande nach der Marsch. Die Lohnweber, wenn sie nicht auf Bestellung arbeiteten, hausirten mit ihrer eigenen Waare. Die Weberei für den eigenen Bedarf hat nun mehr und mehr aufgehört. Die professionelle Leinenweberei, zum grossen Theil nur winterliche Nebenbeschäftigung, geschieht ganz überwiegend auf Bestellung privater Haushaltungen, die dem Weber das Garn liefern. Solche Weber können etwa 2 Mk. täglich verdienen, was knapp genug aber immer doch reichlicher ist, als der Verdienst der Handspinner. Sie haben sich verbesserte Webstühle angeschafft, namentlich solche mit Schnellschützen.

In einer 1871 gegründeten Fabrik wird Jute (aus Ostindien über England bezogen) versponnen und zu Seil- und Packleinen verwebt: 1340 Feinspindeln und 70 Webstühle.

Baumwolle. Spinnerei in 16 kleinen Betrieben und nur Einem grösseren Etablissement, welches c. 20000 Centner Baumwolle verarbeitet. Das Garn wird gebleicht und gefärbt nach Sachsen, Thüringen, Westphalen, Holstein abgesetzt.

Bedeutender als die Spinnerei von Baumwolle ist die Weberei, die ihren Mittelpunkt in der Gemeinde Zetel im Amte Varel hat. In Zetel und von dort aus werden im Winter c. 850 Weber beschäftigt, im Sommer die Hälfte. Seit 1850 sind 4 mechanische Webereien entstanden, die für c. 1040000 Mk. Hosenzeuge, Druckkattun, Bettzeuge etc. produciren. Ein grosser Theil dieser Fabrikate bleibt im Herzogthum, das Uebrige geht nach Bremen und der Provinz Hannover. Die Garne dazu werden aus England, sowie aus hannoverschen und westphälischen Spinnereien bezogen.

Schiffsbau. Die Zahl der Werften war bis 1865 im Zunehmen, ist aber im folgenden Jahrzehnt von 53 auf 37 herabgegangen. Im

Ganzen sind von 1856 bis 1875 für oldenburgische Rechnung 549, für auswärtige Rechnung 487 Schiffe gebaut worden: an der Ems meist nur kleinere für Fluss- und Küstenschifffahrt, an der Weser Seeschiffe, im letzteren Gebiete durchschnittlich von 1866—70 jährlich 31 à 733 Kubm. und von 1871—75 18 à 846 Kubm., mithin in letzterem Zeitraum Schiffe von durchschnittlich um $^1/_7$ grösserer Tragfähigkeit, wodurch aber die Abnahme des Schiffsbaues nicht compensirt wird. Diese Abnahme hat auch den Handel mit Ankern, Ketten, Schiffsmetallen etc. beeinträchtigt.

Holzwaaren. Vorherrschend als Nebenbetrieb der Landwirthschaft und Erwerbsquelle im Winter, von älteren Zeiten her im Ammerlande, welches früher waldreich war und jetzt noch ziemlich viel Holz hat. Der Hauptsitz ist in Westerstede. Bretter werden nach der ostfriesischen Marsch und Holland, Schiebkarren, Schüppen, ordinäre Stühle, besonders viele Holzschuhe durch Händler im Orte oder auf Märkten abgesetzt. Neuerdings soll eine Abnahme eingetreten sein, weil das Material durch die Eisenbahnbauten der ammerländischen Privatindustrie streitig gemacht wird, auch durch Verwandlung von Waldbeständen in Wiesen gemindert ist.

Eine Anfangs der 60er Jahre zu Zwischenahn im Ammerlande gegründete Bobbinsfabrik lieferte bereits 1875 für 100,000 Mk. Bobbins (Holzspulen für Spinnereien in Flachs und Baumwolle), welche in ganz Deutschland, in Russland, Belgien, Holland Absatz finden. Es wird die einzige Fabrik dieser Art in Deutschland sein. 1870 begann dieselbe auch mit der Herstellung von Wickelformen für die Cigarrenfabrikation, von denen 1875 schon 80,000 Stck. zum Handelswerthe von 120,000 Mk. herstellig gemacht wurden, die selbst nach den Vereinigten Staaten exportirt werden.

Korkschneiderei. Hauptsitz in der Stadt Delmenhorst und Umgegend, wo sie schon im vorigen Jahrhundert entstanden ist, angeregt durch Bremer Weinhandlungen. Das Korkholz, früher nur von Bremen, wird jetzt von den grösseren Geschäften direct aus Portugal und Spanien bezogen. 1855 waren 243 Korkschneider beschäftigt, 1875 die doppelte Zahl. Sie erhalten das Material von grösseren Unternehmern und arbeiten in ihrer Wohnung gegen Akkordsätze, wobei tüchtige Arbeiter $2^1/_2$—3 Mk. täglich verdienen können.

Pinsel und Bürstenwaaren werden vorzugsweise in der Gemeinde Lohne in grösseren Geschäften hergestellt, jetzt für 120000 bis 150000 Mk. Absatz: hauptsächlich nach Baiern. Die Borsten dazu werden aus Deutschland und Russland bezogen. Das rohe Holz kommt von der Ostsee und aus dem Oldenburgischen selber, doch werden meistens fertige Drechslerwaaren aus dem Hannoverschen verwendet.

Der älteste Indusriezweig von Lohne war die Herstellung der Federposen, die durch Geschäftsreisende selbst bis nach Italien ver-

trieben wurden. Abbruch durch die zunehmende Verwendung von Stahlfedern, immer aber noch Verkauf in Deutschland, auch nach Spanien und Amerika. Die rohen Posen werden aus Russland bezogen und in Lohne nur schreibfertig gemacht; die Arbeiter stehen im Jahreslohn.

Matten aus sogen. Sandhafer: Hausindustrie in der Gemeinde Hatten, woran sich alle Mitglieder der Familie betheiligen, die kleineren Kinder nicht ausgeschlossen. Die Matten werden durch Oldenburger und Bremer Händler nach Ostindien und Amerika ausgeführt.

Tabakfabrikation. Diese ist sehr im Aufschwunge, von 62 Betrieben in 1855 auf 122 in 1875 gestiegen; die meisten arbeiten im Kleinen ohne Hülfspersonen, jedoch 1/6 im Grossbetriebe. — Fabriken für Rauchtabak in der Stadt Oldenburg. — Hauptsitz der ausgedehnteren Cigarrenfabrikation in Delmenhorst und Lohne, wo resp. 210000 Kgr. und 105000 Kgr. Rohtabak verarbeitet werden. In Delmenhorst werden die theureren Sorten bis 150 Mk. pr. 1000, in Lohne die wohlfeileren von 30—60 Mk. verfertigt.

Die anfänglichen Betriebe waren Filiale aus Bremen und in Folge des Zollausschlusses von Bremen und der Bildung und Erweiterung des Zollvereins nach Delmenhorst verpflanzt. Noch jetzt wird das Fabrikat meist an Bremer Häuser abgesetzt, sowie der Rohtabak von dort bezogen. Die Fabrikanten geben den Arbeitern das Material zugewogen ins Haus und zahlen ihnen den Lohn per 1000 Stück.

Geklagt wird darüber, dass die ehedem so fleissige und sparsame Delmenhorster Arbeiterbevölkerung durch das Herbeiziehen fremder Elemente mit dem steigenden Bedarf an Arbeisskräften corrumpirt worden. Die Cigarrenarbeiter haben guten Verdienst, sind aber oft in Noth wegen ihres unwirthschaftlichen Lebens und betheiligen sich eifrig an socialistischen Umtrieben. An der Zersetzung des Familienlebens tragen auch ihre Frauen Schuld, welche weder zu kochen noch weibliche Handarbeiten zu verfertigen verstehen. Es kommt öfters vor, dass Vater und Mutter sich selbst in Kost und Logis ohne eigene abgeschlossene Wohnung begeben und ihre Kinder bei fremden Leuten unterbringen.

Solche Schattenseiten haben sich in Lohne nicht geltend gemacht, wo die Arbeiter in den Etablissements selber beschäftigt sind und die Cigarrenindustrie schon seit längerer Zeit in dem gegenwärtigen Umfange besteht.

Diese entgegengesetzte Wirkung von Hausindustrie und Fabrikbeschäftigung auf das häusliche Leben der Arbeiter ist allerdings eine auffallende, anomale Erscheinung.

Durch den Oldenburger Gewerbe- und Handelsverein sind 1842, 1844, 1847, 1854, 1865 und 1876 Industrie-Ausstellungen in der Haupt-

stadt veranstaltet worden. Die vier ersten fielen nur schwach aus, aber 1865 wurden schon 845, 1876 sogar 2285 Nummern eingesendet.

Die Gewerbe- und Fortbildungsschulen scheinen nach den Mittheilungen p. 207 f. einer weiteren Entwickelung und Verbreitung zu bedürfen.

Handel. Schifffahrt. Communikationsmittel. Verkehr.
(Aus Abschnitt V, VII, VIII.)

Nach den statistischen Aufnahmen hat seit 1855 eine so ausserordentliche Zunahme in der Zahl der Betriebe (etablirten Geschäfte) Statt gefunden, dass man, da die Detailgeschäfte in Colonialwaaren, Manufacturwaaren und sonstigen Bedürfnissen den numerischen Ausschlag geben, kaum auf eine entsprechende Vermehrung des Wohlstandes und der Consumtionsfähigkeit der Einwohner schliessen darf, vielmehr eine darüber hinaus gehende Verstärkung der Concurrenz der Verkäufer anzunehmen berechtigt ist.

Im Exporthandel ist der Getreidehandel, welcher sich zumeist in den Händen von Bremer Kaufleuten befindet, neuerdings dadurch abgeschwächt worden, dass mehr Getreide in den Wirthschaften verfüttert wird, Raps überhaupt nicht mehr viel und Flachs und Hanf wenigstens nicht mehr zur Ausfuhr gebaut wird. Buchweizen geht noch in ziemlichen Quantitäten nach Holland. Der Ausfuhr von Getreide steht eine stärkere Einfuhr, besonders von Roggen, und der Abnahme der Ausfuhr von Getreide eine Zunahme der Ausfuhr von Vieh gegenüber, was sich einfach aus der veränderten Richtung des landw. Betriebs erklärt. Mit der grösseren Ausfuhr von lebendigem Vieh hängt die Abnahme des Exportes von Schinken zusammen, welcher noch 1870 auf 1 Mill. Mk. geschätzt ward (ob nicht zu hoch bei dem numerischen Stande der Schweinehaltung und dem eigenen Verbrauche im Lande?), seitdem aber auf $^1/_3$ gesunken sein soll.

Bemerkenswerth ist, dass in Oldenburg ein Zwischenhandel mit Droguen und Farbewaaren, von kleinen Anfängen ausgehend, zu einem erheblichen Handelszweige sich entwickeln konnte. Die Farbestoffe werden direct von Ostindien bezogen und nach Hannover, Thüringen, Mecklenburg, Holland wieder abgesetzt.

Einige Weinhandlungen vertreiben auch die direct importirten Bordeauxweine über die Grenzen des Herzogthums.

Das Speditionsgeschäft ist von Bedeutung in dem Hafenplatz Brake, von wo die mit den Seeschiffen eintreffenden Waaren nach Bremen etc. befördert werden. Fast jeder kleine Kaufmann in Brake treibt jetzt nebenbei das Speditionsgeschäft.

Die Handelsflotte zählte mit Einschluss der Fluss- und Küstenschiffe:

1851: 490 Schiffe von 65828 Kubm. Raum.
1876: 585 » » 171602 » »

mit einer Besatzung von resp. 1825 und 2441 Mann.

Also eine erfreuliche, wesentlich in dem Bau grösserer Schiffe liegende Vermehrung.

Die Mehrzahl der oldenburgischen Seeschiffe hat ihren Heimatshafen an der Weser; in den Städten Elsfleth und Brake, wo die Rhederei nach dem Partensystem betrieben wird. Mit Vorliebe legen dort alle Einwohner, welche einige Capitalien haben, selbst Handwerker ihr Geld in Schiffsunternehmungen an.

Die in der Mitte der fünfziger Jahre auf Actien gegründeten derartigen Unternehmungen sind sämmtlich wieder eingegangen.

In letzter Zeit hat das Rhedereigeschäft weniger abgeworfen, da die Frachten mit den ungünstigen Handelsconjuncturen zurückgegangen sind. Von 1853—1858 standen sie sehr hoch, besonders auch wegen der starken Auswanderung (über Bremen) in dieser Zeit. Später trat Rückgang ein, der nur in den beiden verkehrsreichen Jahren 71 und 72 unterbrochen wurde. Desungeachtet sind die Löhnungen der Mannschaft fortwährend gestiegen. Monatlich wurde bezahlt

im Durchschnitt: an Capitäns, Offiziere, Matrosen, Schiffsjungen

von				
1851—55	86 Mk.	58 Mk.	38 Mk.	13 Mk.
1871—75	133 »	83 »	53 »	16 »

Vollständig hat sich die oldenburgische Rhederei zurückgezogen von dem Betriebe der grönländischen und der südseeischen Fischerei und der Heringsfischerei. Anfangs der 50er Jahre waren noch 8 Wallfischfahrer vorhanden, für welche Expeditionen sogar 1858 noch eine Actiengesellschaft gegründet wurde.

Der Seeverkehr der oldenburgischen Häfen war (mit Ausschluss des Emsgebietes, worüber die Angaben fehlen, wo aber fast nur Flussverkehr Statt findet) nach Zahl der Schiffe und ihrer Tragfähigkeit, diese in Registertons:

durchschnittlich	Eingehend	Ausgehend
1856—60	— 2806 Sch. = 167712 T.	2590 Sch. = 163588 T.
1871—75	— 2413 » = 144217 »	2465 » = 145995 »

In welchem Verhältnisse zugleich die Frachtbenutzung (Beladung) der ein- und ausgelaufenen Schiffe sich vermindert hat, würde nur zu ersehen sein aus einer Angabe über das Verhältniss der Tragfähigkeit der Schiffe zu ihrer Beladung in den beiden Perioden. Die statistischen Aufnahmen aber unterscheiden nach dem Kollmann'schen Werke zu schliessen nur überhaupt zwischen leer und beladen, ohne im zweiten Falle den Grad der Beladung zu constatiren.

Von den ein- und ausgehenden Schiffen waren im Durchschnitte

von		56/60	71/75
eingehend	beladen	2467	1964
»	leer	339	449
ausgehend	beladen	1329	1117
»	leer	1261	1348

Das Verhältniss der überhaupt beladenen und der leeren Schiffe zu einander ist also eingehend wie ausgehend neuerdings ungünstiger geworden uud ist permanent ausgehend ein sehr ungünstiges. Der See-Export besteht vorzugsweise in Vieh, der See-Import füllt mehr die Schiffe: Kohlen, Eisen, Bauholz u. s. w.

Im Flussverkehr kamen 71—75 durchschnittlich an: 4205 Schiffe von 125187 Reg. tons und gingen ab 4129 von 126157 R. t.: eine Abnahme gegen das vorangegangene Quinquennium, da ein Theil der bisherigen Wassertransporte auf die Eisenbahn übergegangen ist. 57 Procent der ankommenden Flussschiffe langten aus oldenburgischen Hafenplätzen an, 31,6 % aus Bremen, Vegesack und Bremerhafen, der Rest aus preussischen (wohl meist hannoverschen) Plätzen.

Die Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Weser besorgen drei Lootsengesellschaften unter Aufsicht des Staates. Ein Lootsenzwang existirt nicht.

Das Rettungswesen in Strandungsfällen ist bis jetzt noch wenig ausgebildet worden. Die »deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger« hat drei Stationen an der oldenburgischen Küste errichtet. Auch hat sich ein Bezirksverein derselben im Herzogthum constituirt.

Die zur Heranbildung von Schiffsführern 1832 zu Elsfleth gegründete Navigationsschule ist 1870 in Folge der Vorschriften des norddeutschen Bundesrathes reorganisirt worden und wird seitdem von c. 80 Schülern, zu $^4/_5$ Oldenburger, frequentirt.

Auf die Verbesserung des Fahrwassers der Weser hat die oldenburgische Regierung von 1853 bis 1877 über 800000 Mk. verwendet, auf die Correction der Hunte 1855—61 c. 140000 Mk. Durch letztere ist der grosse Vortheil erreicht, dass Schiffe nicht nur mit voller Ladung, sondern auch bei irgend günstiger Gelegenheit mit Einer Fluth von Elsfleth bis Oldenburg aufsegeln können, während vorher zwei bis drei Fluthzeiten dazu erforderlich waren.

Für die Nebenflüsse der Ems hat der Aufwand 1851—75 nur c. 46000 Mk. betragen. Mit diesen Nebenflüssen stehen der Hunte-Emskanal und einige andere in Verbindung, welche jedoch hauptsächlich für die Colonisation der Moore projectirt sind.

Das Herzogthum besitzt an der Weser und Jade, vornehmlich an den dortigen Sielen, eine ansehnliche Zahl von Häfen und Anlegeplätzen, von welchen die bedeutenderen durch den Staat mit einem Zuschuss von 35000—45000 Mk. zu den gehobenen Gebühren unterhalten

werden. Darunter sind die wichtigsten Nordenhamm, Elsfleth, vor Allen Brake, welche drei mit der Eisenbahn in Verbindung stehen.

In Brake ist 1860 die Anlegung eines geschlossenen, innerhalb des Deiches belegenen Hafens mit einem Kostenaufwand von einer halben Million Mark, wozu die Stadt Brake 90000 Mk. beitrug, unternommen worden. Dieses Hafen-Bassin steht mit der Weser durch eine Schleuse von 13,^{3} Meter Breite und 5,^{9} Meter Tiefe unter der ordinairen Fluth in Verbindung. Nachdem Brake 1873 in das Eisenbahnnetz gezogen worden, nahm der Verkehr so zu, dass eine Erweiterung des Bassins erforderlich wurde, welche reichlich 250000 Mk. gekostet hat.

Chausseebauten. Erst nach 1825 wurde mit dem Bau von Kunststrassen begonnen. 1829 war die erste von der Stadt Oldenburg nach Bremen führende Chaussee bis zur Landesgrenze vollendet. 1855 hatte das Herzogthum im Ganzen 14 Kunststrassen, 374 Kmtr. lang. Ausgangs 1876 waren 48 Linien von 767 Kmtr. vollendet, wovon nur 76 Kmtr auf die mit Staatsunterstützung gebauten Communalchausseen fallen. Die Staatschausseen haben durchschnittlich c. 16,000 Mk. per Kmtr gekostet ausser gewissen Hülfsleistungen der Communen. Die erste Chaussee von Klinkersteinen in die Marsch führend, deren Kleiboden für die MacAdamisirung nicht geeignet ist, war 1845 fertig. Dieses Material wird neuerdings auch auf der Geest immer mehr angewendet, weil die Findlinge seltener und kostspieliger geworden sind und das Herzogthum Steinbrüche nicht besitzt. Nur im Münsterlande sind bisher noch keine Klinckerstrassen angelegt.

Eisenbahnbauten. Damit ist sehr spät begonnen worden, weil man bei der dünnen Bevölkerung des Landes, der wenig entwickelten Industrie und da den wichtigeren Verkehrsplätzen Wasserstrassen zur Verfügung stehen, an der Rentabilität zweifelte. Nach erfolgter Zustimmnng des Landes erbaute die oldenburgische Regierung unter Beobachtung äusserster Sparsamkeit zuerst die Linie Bremen-Oldenburg, und die preussische Regierung vertragsmässig zu gleicher Zeit die Linie Bremen-Heppens (Wilhelmshafen). Beide Linien wurden im Sommer, resp. im Herbst 1867 eröffnet und letztere vertragsmässig unter die oldenb. Betriebsverwaltung gestellt. Damit hatte das Land erst 87,^{57} Kilometer Schienenwege, 10 Jahre später schon 249,^{46} Km. Die oldenburgische Betriebsverwaltung geht aber über die Landesgrenzen hinaus in bremisches, preussisches und niederländisches Staatsgebiet hinein und befasst im Ganzen 353,^{41} Km.

Anstatt der gefürchteten Zuschüsse aus Landesmitteln hatten sich schon in den ersten Betriebsjahren Ueberschüsse ergeben, was die Landesvertretung geneigt machte, der Regierung auch die Mittel zu den weiteren Bauten zu bewilligen.

Ein gelungener, auswärts nicht unbeachtet gebliebener Versuch

ist sodann noch gemacht worden mit einer schmalspurigen Sekundairbahn zwischen dem Flecken Westerstede und der Eisenbahnstation Ocholt an der Linie Bremen-Leer, ausgeführt von einer Privatgesellschaft mit Subvention der Staatskasse, eröffnet 1. Sept. 76.

In dem Abschnitte vom Handel berichtet der Verfasser auch über die Creditinstitute des Landes, zuerst über die Ersparungskasse zu Oldenburg, welche 1786 als Landesinstitut errichtet wurde: so viel mir bekannt die älteste Deutschlands, wenn man von der 9. Classe der hamburgischen Versorgungsanstalt von 1778 absieht.

Ihr Wirkungskreis umfasst das ganze Herzogthum mit Ausnahme der Herrschaft Jever, für welche eine besondere Sparkasse auf wesentlich gleicher Grundlage errichtet worden ist. Die Garantie für die Einlagen hat bei der ersten Anstalt die Staatskasse, bei der zweiten der Amtsverband des Amtes Jever übernommen. Gesetzlich ist ihre Benutzung nur »den im Kleinen erwerbenden Klassen« gestattet, daher die Höhe der Einlagen im Laufe eines halben Jahres den Betrag von 150 Mk. nicht übersteigen darf.

Es betrugen		in Oldenburg	in Jever
die Einlagen	1855:	2156800 Mk.	131300 Mk.
»	1875:	7348500 »	416400 »
pr. Kopf d. Bevölkerung	1855:	10,^{13} »	6,^{54} »
» »	1875:	33,^{05} »	16,^{13} »
Duchschn. d. Einlagen	1860:	178,^{79} »	?
» »	1875:	287,^{90} »	?

Mithin eine Verdreifachung in diesem 20jährigen Zeitraum, wovon allerdings ein Theil auf die Zinszuschreibungen kommt.

Die Ausleihung der Einlagen findet zumeist gegen hypothekarische Sicherheit und an inländische Communen Statt, weniger als früher in Werthpapieren, namentlich oldenburgischen Obligationen. Dagegen ist die Deponirung bei Banken mehr in Anwendung gekommen, um zu jeder Zeit die Mittel zur Auszahlung von Rückforderungen bereit zu haben. Die Beleihung gegen Wechsel ist bei beiden Sparkassen nur in beschränktem Umfange gebräuchlich.

Das Bankwesen hat sich erst in den letzten Jahrzehnten im Herzogthum entwickelt. Früher mussten die oldenburger Kaufleute und Fabrikanten für ihre Geldgeschäfte und zur Erlangung von Vorschüssen der Vermittelung Bremens sich bedienen; andererseits konnten die Privaten ersparte Gelder oder überflüssige Cassenbestände von einigem Belange (welche die gedachten beiden Sparkassen nicht annehmen durften) nur äusserst schwer mit dem Vorbehalte freier Verfügbarkeit unterbringen.

1845 wurde nun das erste Bankinstitut unter der Firma »Spar- und Leihbank« als offene Handelsgesellschaft errichtet. Dasselbe ist 1872 in eine Actiengesellschaft mit einem Nominalcapital von 3 Mill.

Mk. umgewandelt worden, womit sodann auch Filiale in Brake, Wilhelmshafen und Osnabrück gegründet wurden.

1868 kam die oldenburger Landesbank mit einem Actiencapital von 1500000 Mk. (später auf 3 Mill. Mk. erhöht) und 1872 der Elsflether Bankverein mit 150000 Mk. Actiencapital hinzu.

Dem Creditbedürfnisse der kleinen Detailisten, Handwerker etc. wurde durch Begründung von Vorschussvereinen und Genossenschaftsbanken im Laufe der letzten beiden Decennien in allen Landestheilen Genüge geleistet. Ihre Zahl war 1875 bereits auf 10 gestiegen.

Diese Vereine sind theils eingetragene Genossenschaften, theils haben sie die Rechte einer juristischen Person erhalten.

Einen besonderen Abschnitt widmet der Verfasser dem Versicherungswesen.

Feuerversicherung für Immobilien.

Die »oldenburgische Brandkasse« ist schon 1764 als Staatsanstalt nach dem Princip der Gegenseitigkeit errichtet worden und hat durch das Brandkasse-Gesetz von 1861 eine reformirte Verfassung erhalten.

Mit Ausnahme des Amtes Jever besteht Zwang zur Versicherung der Gebäude. Befreit davon sind Kirchen, Windmühlen, Theater und feuersgefährliche Etablissements, nicht annahmfähig nur Pulvermühlen und Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien. Sowohl die vom Zwange befreiten als die von der Aufnahme ausgeschlossenen Gebäude können bei anderen Versicherungsanstalten und zwar bis zu ihrem vollen Werthe versichert werden, was bei den verpflichteten Gebäuden nicht geschehen darf.

In Jever besteht seit 1794 eine »Brandversicherungs-Gesellschaft für Gebäude« auf Gegenseitigkeit, ohne Zwang zum Beitritt. Die dortigen Eigenthümer können beliebig anderswo Versicherung nehmen oder auch ihre Gebäude unversichert lassen.

Sodann hat die kleine vormalige Herrschaft Kniphausen noch aus der Zeit des gräflich Bentinck'schen Regimentes eine besondere Brandversicherungs-Anstalt mit Beitrittszwang.

Der gesammte Versicherungswerth der Gebäude bei allen drei Kassen belief sich 1875 auf 178 Mill. Mk. Von 1855 bis 1875 haben im Durchschnitte jährlich 71 Brandfälle sich ereignet, die 158800 Mk. Entschädigung in Anspruch nahmen.

Fast von der Hälfte aller Brandfälle hat die Ursache derselben nicht ermittelt werden können. So weit sie bekannt geworden, steht Blitzschlag in erster Linie, dann folgen Fahrlässigkeit, zufällige Umstände und Selbstentzündung. Brandstiftung war erwiesen in 3,^{88} Procenten aller Fälle. Der gezahlte Schadenersatz zeigt in dieser Zeit nur geringe Schwankungen: 11—14 pro Mille.

Da die oldenburgische Brandkasse die Mühlen nur unter erschweren-

den Bedingungen zur Versicherung annimmt, so hat sich 1875 eine auf Gegenseitigkeit begründete Mühlenversicherungsgesellschaft gebildet, vorläufig nur für die Aemter Vechta und Kloppenburg. —

Die Mobiliarassecuranz war früher ausschliesslich Sache von Localvereinen (auf Gegenseitigkeit errichteten Gesellschaften), deren Zahl sich gemindert hat, seitdem auswärtige Versicherungsanstalten mehr in Concurrenz getreten sind. Solcher Vereine bestanden 1875 mit Einschluss einer 1870 für das ganze Herzogthum gegründeten Anstalt »Gegenseitigkeit« noch 14 mit 12405 Mitgliedern und einer Versicherungssumme von c. 48 Mill. Mk., auf welche eine Schadensvergütung (nach den Statuten theils $^9/_{10}$, theils $^3/_4$ der Versicherungssumme) von 21000 Mk. fiel.

Ausserdem ist 1857 eine Actiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr (auch für Immobilien, soweit dafür Spielraum) gegründet worden, welche innerhalb des Herzogthums 1875 reichlich 38 Mill. Mk. Versicherung übernommen hatte und dafür nur mit c. 9000 Mk. Vergütung belastet wurde.

Ueber die von auswärtigen Anstalten entgegengenommenen Mobiliarversicherungen fehlt es an Nachrichten.

Landwirthschaftliche Versicherungen.

Am längsten eingebürgert ist das Viehversicherungswesen nach dem Gegenseitigkeitsprincipe. Die Zahl der sogenannten Kuhkassen ist seit 1850 von 22 auf 88 gestiegen. Nur von einem Theil derselben konnte Näheres über ihre Geschäftsthätigkeit ermittelt werden, 1875 von 38 Kuhkassen: 2888 Mitglieder, 5650 Kühe (mit Einschluss von Quien)[1]), versichert zu 951519 Mk.; es krepirten 125 Thiere, für welche 18055 Mk. Schadenvergütung geleistet wurde.

Die Werthabschätzung erfolgt beim Beginne der Versicherung durch mehrere von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Taxatoren und wird jährlich mindestens einmal wiederholt. Nachlässige Behandlung des Viehs hat Ausschluss vom Vereine zur Folge. In Erkrankungsfällen muss sofort ein Thierarzt zu Rathe gezogen und seinen Anordnungen unbedingt Gehorsam geleistet werden. Niemals wird die volle Versicherungssumme vergütet, bei den meisten Vereinen nur $^3/_4$, bei anderen $^4/_5$, $^5/_6$, $^9/_{10}$. Die Vergütung fällt weg, wenn nachweislich der Tod eines Thieres durch Schuld des Besitzers herbeigeführt worden. Die meisten Vereine haften nicht mehr, sobald verheerende Viehseuchen ausbrechen.

Ausser den vielen Kuhkassen besteht nur eine einzige nach denselben Principien 1872 eingerichtete Schweineversicherungskasse, mit geringer Betheiligung.

1) Es sind also, da durchschnittlich nur 2 Stück auf 1 Mitglied kommen, vorzugsweise die kleinen Viehbesitzer Mitglieder dieser Vereine. Jeder muss seinen ganzen Kuhstand versichern. Einige Vereine nehmen auch Jungvieh zur Versicherung an.

Zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschäden bildeten sich die ersten kleinen Gegenseitigkeits-Gesellschaften im Jahre 1864 auf Anregung der oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft. Sie verbanden sich schon 1866 zu einem Gesammtvereine, an welchen Stamm sodann weitere neu entstandene Specialgesellschaften sich anschlossen. 1877 hatten 3450 Landwirthe zum Betrage von 3,569,870 Mk. versichert, von welcher Summe fast $^2/_3$ auf die münstersche Geest und über $^1/_3$ auf die oldenburgische Geest kommt, so dass die Marsch bei diesem Versicherungswesen so gut wie gar nicht betheiligt ist (Ob sie auswärtige Anstalten stark benutzt?)

Seeversicherungen.

Noch vor 30 Jahren bestanden nur einige kleine Gegenseitigkeits-Gesellschaften, sogenannte Schiffercompacte, zur Versicherung gegen totalen Verlust der Fahrzeuge. Die Versicherung für einzelne Reisen gegen alle Gefahr oder auf Ladungen waren davon ausgeschlossen; die Rheder mussten sich dieserhalben an auswärtige, namentlich Bremer Assecuradeure halten.

Zuerst in Elsfleth wurde 1848 eine Versicherungsgesellschaft mit erweitertem Geschäftskreise gebildet, der bald ähnliche folgten, sämmtlich auf Actien.

1875 waren 7 Assecurranz-Compagnien dieser Art in Wirksamkeit, welche 2489 Versicherungen zu 15605000 Mk. gegen c. 516000 Mk. Prämien übernommen und für Schäden c. 503,000 Mk. zu vergüten hatten. Mehrere sind schon wieder in Auflösung begriffen, weil sie mit den grossen Seeversicherungsinstituten, namentlich den hamburgischen nicht concurriren können.

Die alten Schiffercompacte auf Gegenseitigkeit sind eingegangen, dagegen hat sich eine neue Gesellschaft dieser Art 1859 in Oldenburg mit dem Unterschiede von den früheren constituirt, dass nicht bloss gegen Totalverlust des Schiffes, sondern gegen alle Schäden versichert wird. Der Wirkungskreis dieser Gesellschaft ist nicht erheblich und auf kleinere Schiffe beschränkt; sie zählte 1875: 92 Mitglieder, welche 221000 Mk. versichert hatten.

Neunter Abschnitt. Die Preise und Löhne.

1. Preise der Nahrungsmittel etc. Der Verf. verschweigt nicht die Mängel der von ihm verarbeiteten Preisnotirungen an den Marktplätzen über Lebensmittel, Viehfutter und Brennmaterialien. Es wird dabei keine Rücksicht genommen auf die Qualität der Waaren, wie denn die Getreidepreise nicht nach Gewicht, bloss nach Maass erhoben werden; notirt werden nur die wöchentlichen, resp. monatlichen Durchschnittspreise, nicht aber die Maximal- und Minimalpreise; über die umgesetzten Quantitäten fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Auch die seit 1858 daneben von den Verwaltungsbehörden gemachten

Zusammenstellungen der vierteljährlichen Durchschnittspreise von solchen Landeserzeugnissen, welche in ihren Bezirken einen erheblichen Handelsartikel bilden, wie Schlachtvieh, genügen statistisch nicht. Im Grossen und Ganzen ist indessen sowohl das Schwanken als das seit 1851 eingetretene Steigen der Preise hinreichend daraus zu erkennen. Das Steigen tritt, wie anderswo, weit mehr bei den Produkten der Viehwirthschaft: Schlachtvieh, Fleisch, Milch, Butter, als bei den Erzeugnissen des Ackerbaus hervor.

2. Boden- und Wohnungspreise.

Das Material hiefür ist noch unzulänglicher, freilich auch schwieriger zu beschaffen.

Man hat für die Jahre 1840, 1855 und 1875 aus den bei den Aemtern aufbewahrten Kaufcontracten über freiwillig veräusserte ganze Landstellen, wenn zugleich die Fläche angegeben war, die Kaufpreise zusammengetragen. Parzellenverkäufe sind unberücksichtigt geblieben, weil bei ihnen die verschiedensten Einflüsse auf die Preishöhe vorzukommen pflegen.

Festgestellt sind so pro 1840: 84, pro 1855: 107, pro 1875: 277 Kauffälle. Die geringen Zahlen der ersten beiden Jahre erklären sich aus dem damals noch geltenden Grunderbenrecht, welches den Familien die Stellen im Erbgange bewahrte.

Nach diesem allerdings dürftigen Material wurde im Durchschnitte der Hectar bezahlt mit:

	auf Marschboden	Geestboden	gemischtem Boden
1840:	864 Mk.	357 Mk.	827 Mk.
1855:	1347 »	331 »	1280 »
1875:	2491 »	1039 »	1593 »

Zuverlässiger, eingehender und umfassender sind die Daten, welche über die sämmtlichen, 1876 erfolgten Verkäufe von Grund und Boden Seitens der Catasterbehörde gesammelt sind und folgende Durchschnitte für den Hectar ergeben haben:

	Mit Gebäuden	Ohne Gebäude
Marsch:	2855 Mk.	3032 Mk.
Oldenburger Geest:	2678 »	1230 »
Münstersche Geest:	961 »	323 »

Der Durchschnitt ist gezogen aus

	Kauffällen mit Gebäuden	ohne Gebäude
In der Marsch:	266	225
Auf der oldenb. Geest:	442	416
» » münst. Geest:	102	504

Der wiederholt hervorgehobene wirthschaftliche Unterschied von Marsch und Geest und weiter hinsichtlich letzterer derjenige zwischen der oldenb. Geest und dem Münsterlande spiegelt sich somit auch in den Kaufpreisen deutlich ab. Interessant hiebei ist, dass in der Marsch

bei den Verkäufen von Ländereien ohne Gebäude höhere Preise erzielt werden, als von Landstellen: erklärlich durch die grosse Nachfrage nach Fettweiden, die zunächst auf jährliche Pachtung der Grasungen gerichtet ist und dadurch hohe Pachtpreise bewirkt, was aber hohe Kaufpreise zur Folge haben muss, weil solche Ländereien von vorn herein viel angekauft werden, um in dieser Form Zinsen von Capitalien zu ziehen.

Ganze Landstellen laboriren in den Marschen an der Kostspieligkeit des wirthschaftlichen Hausstandes und an den gestiegenen Löhnen.

Directe Notizen über Pachtpreise liegen nur für eine kleine Anzahl von Domanialparzellen aus einem längeren Zeitraum mit sehr verschiedenen landw. Conjuncturen vor: hohe Preise im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts, sehr niedrige 1820—30; erst von 1840 an wieder eine allmählige Hebung, mehr noch von 1850 und seitdem in fortgesetzter Steigerung. Doch sind diese statistischen Unterlagen zu knapp, um den allgemeinen Gang darnach genauer bemessen zu können.

Miethpreise der Wohnungen. Darüber sind aus 8 Städten Erkundigungen eingezogen, welche sich nicht auf detaillirte Aufnahmen, sondern auf offenkundige Erfahrungen stützen. Das Material ist verarbeitet a. nach Familienwohnungen in 4 Qualitätsabstufungen — sogen. vornehme Wohnungen in guter Lage, mit Gesellschaftszimmern, Wohnungen für den Mittelstand, kleinere Wohnungen für Handwerker etc. und ganz kleine für Tagelöhner, untere Officianten etc. — b. nach meublirten Wohnungen in drei Rubriken — Wohn- und Schlafgemach, nur Ein Gemach — und letzteres mit Verpflegung. Die Verbindung mit voller Beköstigung, Heizung etc. ist bei der Arbeiterbevölkerung sehr häufig und es handelt sich dabei immer nur um die Miethe einer einzigen Kammer. — Steigerung ist durchgängig in diesen 8 Städten wie anderswo, aber in sehr ungleichem Verhältnisse nach Ortschaften und Wohnungsklassen eingetreten. So ist seit 1855 in der Stadt Oldenburg der Miethpreis der besten Familienwohnungen von 540 Mk. auf 900 Mk., um 66 Proc., der der letzten Klasse aber von 75 Mk. auf 180 Mk., d. i. um 140 % in Folge des grossen Zuzuges von Arbeitern gestiegen; der der meublirten Einzelwohnungen mit 2 Gemächern von 180 auf 288 Mk., d. i. um 60 %, mit Einem Gemach von 150 auf 180 Mk., also um nur 20 %, mit Einem Gemach und Verpflegung von 430 Mk. auf 600 Mk., um c. 40 Proc.

In Kloppenburg dagegen sind am meisten die Familienwohnungen Kl. 1. vertheuert: von 210 auf 450 Mk., um 114 % und Kl. 2. von 135 auf 300 Mk., um 122 % (wegen Hinverlegung einer Garnison), Kl. 3. doch nur von 90 auf 145 Mk., um 61 % und Kl. 4. von 45 auf 75 Mk., um 67 %; unter den meublirten Einzelwohnungen daselbst am meisten die mit 2 Gemächern (wohl nur wegen des Wohnungsbedarfes unverheiratheter Offiziere), von 90 auf 165 Mk., um 83 Proc. In Varel

ist die allgemeine Steigerung aufgehalten und sehr abgeschwächt worden durch den Rückgang verschiedener Industriezweige, die dort Anfang der 50er Jahre in hoher Blüthe standen.

3. Die landwirthschaftlichen Arbeitslöhne. Die Angaben darüber beruhen auf den monatlich von den Localbehörden zu erstattenden Berichten, datiren seit 1858 und beziehen sich auf die Tage- und Akkordslöhne für die gewöhnlichen Arbeiten. Sie sind am correctesten und vollständigsten für den Taglohn der nichtständigen Arbeiter.

Die Lohnsätze der letzteren haben erst seit Anfang der 70er Jahre eine sehr wesentliche Steigerung erfahren, auf dem Land mehr als in den Städten, für die Männer mehr als für die Frauen und mehr dort, wo gleichzeitig Beköstigung stattfand. Bei Verabreichung der Kost wäre eher das Gegentheil zu erwarten gewesen, weil die Steigerung der Löhne hauptsächlich durch das Steigen der Preise der nothwendigen Lebensmittel (abgesehen von verstärkter Nachfrage nach Arbeitern) motivirt ist, also am meisten bei den nicht beköstigten Arbeitern eintreten müsste.

Bedeutend ist die Verschiedenheit der Löhne in den drei Landestheilen. Dchschn. von 1871—75 für das platte Land, in Reichsmarken:

	Männer		Frauen	
	Mit Kost	Ohne Kost	Mit Kost	Ohne Kost
Marsch	1,31	2,27	0,71	1,26
Oldenb. Geest	1,01	1,68	0,57	1,02
Münsterland	0,70	1,29	0,18	0,90

Die durchschnittliche Höhe der Sätze für ein ganzes Jahr wird sich sehr abweichend auf die Sommer- und Winterzeit vertheilen. Der Jahresverdienst der nichtständigen Arbeiter ist aus der Höhe der Jahressätze um so weniger zu erkennen, als es ungewiss bleibt, ob und an wie vielen Tagen des Jahres, ausser der Sonn- und Festtagen, Arbeiter ohne Beschäftigung sind. — Bei den ständigen Arbeitern sind die Sätze nach Winter und Sommer geschieden.

Ständige Arbeiter werden hauptsächlich in den Marschen gehalten und verpflichten sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres. Meistens besteht die Löhnung theils in Geld, theils in Beköstigung. In einigen Gegenden geniessen sie daneben verschiedene Emolumente wie auf den holsteinischen, mecklenburgischen etc. Gutshöfen. Sie wohnen auf den Landstellen der Arbeitgeber in sogen. Köterhäusern, erhalten gegen geringe Heuer etwas Garten- und Feldland, um ihren Bedarf an Kartoffeln auch wohl an Roggen ziehen und eine Kuh halten zu können und bekommen auch Moor zum Torfgraben angewiesen. Gewöhnlich stellt der Bauer seinen Arbeitern das nöthige Gespann zur Bestellung des Landes und zum Einbringen der Früchte und des Torfes. Ausserdem haben sie noch allerlei Nutzungen, z. B. den Gras-

schnitt an den Gräben der Wege und Pflugländereien, woraus sie reichlich 2000 Kgr. Heu zu ernten pflegen, freilich gegen die Verpflichtung, die Gräben und Sielen in ordnungsmässigem Stande zu erhalten, was aber jährlich nur wenige Tage Arbeit erheischt; auch das Aehrenlesen ist ihnen gestattet.

Bei Zugabe von Kost erhalten jetzt die männlichen Arbeiter in der Marsch etwa 1 Mk. im Sommer und 0,^{60} Mk. im Winter, ohne Kost resp. 2 Mk. und 1,^{30} Mk. (z. B. im Jeverlande), im Allgemeinen ungefähr das 1½fache der Lohnsätze vor 15—20 Jahren. Ohne Zweifel sind die ständigen Arbeiter auch hier wie in Holstein, Mecklenburg etc. in einer besseren und gesicherteren Lage als die unständigen, zumal sie einen Theil des Jahres im Accord beschäftigt werden (Mähen, Dreschen, das sog Wühlen, Deicharbeiten, Moorgraben u. s. w.) und auch die Accordsätze erheblich gestiegen sind, wobei sie 3, 4 Mk. und darüber verdienen können.

Auf der oldenburger Geest ist das Verhältniss der ständigen Arbeiter, soweit es dort vorkommt, besonders in den Aemtern Varel und Westerstede ähnlich wie in der Marsch, nur sind die Lohnsätze niedriger.

Auf der münsterschen Geest giebt es keine eigentlichen landwirthschaftlichen Tagelöhner. Ihre Stelle vertreten, wie in anderen Gegenden des nördlichen Westphalens die schon erwähnten Heuerleute, welche von den Bauern Wohnung und Land zu eigenem kleinen landw. Betrieb gepachtet haben und ihnen Tagelöhnerarbeit verrichten, entweder unentgeltlich als Aequivalent für die Pacht oder je nach den Pachtbedingungen gegen einen gewissen Tagelohn; Accordlohn ist hier fast gar nicht gebräuchlich.

Der zehnte und letzte Artikel behandelt den Wohlstand und die Armuth des Landes, soweit darüber aus den Ergebnissen der Einkommensteuer einerseits und der öffentlichen Unterstützung andererseits Schlüsse gezogen werden können.

Dies ist freilich nur in sehr beschränkter Weise und unter vielen Cautelen und Bedenken zulässig. Wer die vorangegangenen neuen Abschnitte durchdacht und den Inhalt derselben in harmonische Verbindung gebracht hat, wird daraus ein richtigeres Bild von dem durch die wirthschaftliche Lage des Landes begründeten allgemeinen Wohlstand und von der daneben stattfindenden Armuth ohne die Zahlenangaben des zehnten Abschnittes machen können, als diese Angaben an und für sich gewähren, welche indessen zur Ergänzung dieses Bildes immerhin nicht ohne Werth sind, jedenfalls ihre Aufnahme in der beabsichtigten statistischen Darstellung verdienten.

Die oldenburgische Einkommensteuer umfasst die ganze steuerfähige Bevölkerung des Landes, vertritt also zugleich die preussische Classensteuer oder eine blosse Personalsteuer in anderen Staaten. Die

unterste Stufe beginnt (so viel aus dem Werke ersichtlich, ich habe das Gesetz selber nicht zur Hand) mit 225 Mk. und geht bis zu 300 Mk. Einkommen. Das Gesinde und die ihm gleichstehenden Gewerbsgehülfen werden weiblichen Geschlechtes zu 225 Mk., männlichen Geschlechtes zu 300 Mk. ohne specielle Einschätzung veranschlagt.

Nach der Steuer betrug das gesammte Einkommen:

1866: 44596000 Mk., per Kopf der Bevölkerung 182 Mk.
1875: 53847000 » » » » » 217 »

Der Verfasser sieht hierin ein gewichtiges Zeugniss für die wirthschaftliche Entwickelung des Landes. Dieses wird aber dadurch sehr reducirt, dass, wie der Verfasser auch nicht übersehen hat, das Einschätzungsverfahren 1875 schon mehr ausgebildet war, als 1866. Auch ist nach 1866 noch eine weitere Entwerthung des Geldes eingetreten, so dass grössere Preissummen figuriren, ohne damit ein effectiv höheres Einkommen zu gewähren. Mit Rücksicht hierauf und da die vorangegangenen Abschnitte des Werkes so mannigfache Kennzeichen von der Hebung der Volkswirthschaft und des Wohlstandes in Oldenburg an die Hand geben, kann die Steigerung von 44 auf 53 Mill. und die Höhe des Gesammteinkommens nach der letzten Ziffer nicht genug für den reellen Fortschritt beweisen.

Man darf indessen annehmen, dass auch noch 1875 die Einschätzung, obwohl correcter als die von 1866, weit hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben ist (und auch ferner bleiben wird), mithin das Gesammteinkommen die steuerliche Feststellung bedeutend überschreitet, wie dies ganz notorisch in Preussen der Fall ist.

Die Schätzung der Rentenbezüge, die Ermittelung des Gewerbeverdienstes und Unternehmergewinnes, die Anrechnung des unmittelbar in selbst producirten und selbst consumirten Naturalien gezogenen Einkommens, welches in der Landwirthschaft eine Hauptrolle spielt etc. wird immer unvollkommen bleiben.

In Bezug auf Oldenburg äussert sich der Verfasser über dieses Thema p. 354 so: »Die Schätzungsergebnisse bleiben bei der notorischen Tendenz der Steuerbehörden, thunlichst niedrig einzuschätzen, hinter der Wahrheit zurück, ganz abgesehen davon, dass es vielfach an den gehörigen Anhaltepunkten zu einer scharfen Abmessung des Einkommens gebricht. Aber auch der Umstand wirkt zur Verkleidung der wahren Höhe der Einkommenbeträge mit, dass das Gesetz bei dem Einkommen bis zu 3000 Mk. — also bei denen der grossen Mehrzahl aller Contribuenten — die Annahme eines niedrigeren als des wirklich ermittelten zulässt, wenn nach der Gesammtlage der Verhältnisse der steuerpflichtigen Haushaltungen oder Personen eine geringere Leistungsfähigkeit vorauszustzen ist. Das thatsächliche Einkommen der Steuernden im Allgemeinen wie der der einzelnen Berufsklassen muss also ein höheres sein, als sich nach den Ermittelungen der Schätzungsbehörden

herausstellt; in Bezug auf die absolute Einkommenhöhe vermögen mithin die vorliegenden Thatsachen kein durchaus zutreffendes Bild zu gewähren. Anders ist es aber, wenn die Betrachtung der relativen Einkommenverhältnisse, ein Vergleich von verschiedenen Berufsarten unter sich oder verschiedener Jahre in Frage steht, da eben die Uebereinstimmung des Abschätzungsverfahrens hier gleichartige Grössen gewährt, denen letzteren der Fehler gemeinsam ist, dass sie zu niedrig abgewerthet sind.«

In diesem relativen Sinne hat der Verfasser eingehend die Steuerzahlen verarbeitet: nach Berufsklassen, Jahrgängen, den drei Landestheilen. Das Generalresultat ist, dass weder grosse Reichthümer auf der einen, noch stark ausgeprägte Dürftigkeit auf der anderen Seite in Oldenburg vorhanden. Nur in einem einzigen Falle ist 1875 ein Einkommen bis zu 100000 Mk. ermittelt worden. (Die landesherrliche Familie ist der Steuer nicht unterworfen.)

In diesem Jahre betrug die Anzahl der Steuernden und vertheilt sich in Procenten auf die Einkommenstufen wie folgt:

Einkommen	Zahl der Steuernden	Procental
bis zu 300 Mk.	27551	38,^{21}
300—600 »	25176	34,^{91}
600—1500 »	11782	16,^{35}
1500—3000 »	4869	6,^{75}
3000—6000 »	1995	2,^{76}
6000—15000 »	651	0,^{91}
Ueber 15000 »	581	0,^{11}
	72105	100

Im Durchschnitte von 1866—1875 ist die Steuerzahlung wegen Dürftigkeit erlassen worden für 20594 Köpfe, wovon etwas über die Hälfte der öffentlichen (communalen) Armenversorgung anheim gefallen waren.

Die Kopfzahl der unterstützten Armen machte nach dem Durchschnitte von 1856—60 4,^{67}%, nach dem Durchschnitte von 1871—75 nur 4,^{11}% der ganzen Bevölkerung aus.

Die Gesammtausgabe der Gemeinden für ihre Armen, welche zu $^{4}/_{5}$ durch Umlage gedeckt werden musste, ist dagegen gestiegen, indem für einen Armen im Mittel von 1861—65: 37,^{89} Mk., von 1871 bis 75: 45,^{12} Mk. verwendet wurde. Dies liegt hie und da in einer etwas besseren Versorgung der Armen, namentlich der ausverdungenen Kinder, hauptsächlich aber in der eingetretenen Lebensvertheuerung. An Umlage fiel auf den Kopf der Einwohner durchschn. 1861/65: 1,^{50} Mk., 1871/75: 1,^{78} Mk.

Ungemein verschieden stellt sich das Armenwesen nach den drei Landestheilen. Die Armen machten im Durchschn. von 71/75 in der Marsch 5,^{52}, auf der oldenburger Geest 4,^{93}, im Münsterlande 2,^{66} % der

Bevölkerung aus. Die Marsch hat ein hohes mittleres Einkommen und ansehnliches Capitalvermögen, aber relativ auch eine fast dreimal so grosse Armenzahl als das Münsterland. Der stärkeren Wohlhabenheit steht verbreitetere Armuth zur Seite.

Der mittlere Kostenbetrag eines Armen war im 15jährigen Durchschnitte von 1861—75 in der Marsch: 50 Mk., auf der oldenb. Geest 37 Mk. im Münsterlande 28⅔ Mk., in der Marsch also fast doppelt so hoch als im Münsterlande: eine Folge des Unterschiedes in den Preisverhältnissen und in der Lebenshaltung [1]). In derselben Periode betrug die Umlage auf den Kopf der Einwohner: in der Marsch 2,^{82} Mk., auf der oldenb. Geest 1,^{50} Mk., im Münsterlande 0,^{63} Mk. Die Marsch muss also verhältnissmästig fast doppelt so viel als die oldenburger Geest und reichlich viermal so viel als das Münsterland für die öffentlich unterstützten Armen aufbringen.

Indem der Verfasser am Schlusse seines Werkes einen Rückblick auf die Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der Volkswirthschaft während der verflossenen 25jährigen Regierungszeit des jetzigen Grossherzogs wirft, erfüllt er für die Oldenburger eine Pflicht der Dankbarkeit, indem er an den langjährigen Leiter der inneren Angelegenheiten, den nunmehr abgetretenen Staatsminister Freiherrn v. Berg erinnert, dessen einsichtsvollem Blicke und männlicher Thatkraft ein hervorragender Antheil an den Bestrebungen zur ökonomischen Hebung des Herzogthums zuerkannt werden muss. Neben der ministeriellen Leitung kommt es aber auch auf die Beschaffenheit der ausführenden Organe an, und so wird es denn nicht unangemessen sein, diese Anzeige mit der Bemerkung zu schliessen, dass Oldenburg zu seinem Gedeihen eines intelligenten und pflichtgetreuen Beamtenstandes sich zu erfreuen hat, welcher eine ausgezeichnete Stellung in der deutschen Beamtenwelt einnimmt. Freilich hängt in letzter Instanz der Gang der öffentlichen Angelegenheiten wesentlich von der Persönlichkeit des Regenten ab. Dem Staate Oldenburg ist auch in dieser Beziehung durch ganze Generationen hindurch ein gutes Loos beschieden gewesen bis zur Stunde. So hat denn auch das neulich gefeierte 25jährige Regierungsjubiläum des jetzigen Grossherzogs zu einem wahren und wirklichen Landesfeste sich erheben können.

Göttingen, im Mai 1878.

G. Hanssen.

1) Es wird wohl hier wie in anderen Marschländern des nordwestlichen Deutschlands auch Seitens der Contribuirenden als selbstverständlich angesehen, dass so wie die Besitzenden und Erwerbenden reichlicher leben, so auch den Armen nicht das Maass der Entbehrungen zugemuthet werden kann, als auf der Geest.